Güter- und erbrechtliche Folgen der vor dem 1. Januar 1900 im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar geschlossenen Ehen für die Ehegatten.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Julius Hinckel
aus Wetzlar
Referendar am Königl. Amtsgericht zu Wetzlar.

ACAD. JURIDICA HARL.

Approbiert am 10. Dezember 1906.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1907.

164

Referent: Univ.-Professor Dr. **Sehling.**

Meiner Gattin!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: **Die Überleitung der bestehenden Ehen in das heutige Recht.** 1

I. Güterstand bei bestehender Ehe.

1. Die Errungenschaftsgemeinschaft des BGB.

a) Die Vermögensmassen.

Das Gesamtgut:

§ 1. Was wird Gesamtgut bei der Überleitung? 5
§ 2. Was wird nach der Überleitung noch Gesamtgut? 7
§ 3. Rechtsverhältnis der Ehegatten zum Gesamtgut.
Im allgemeinen 8
§ 4. Im besonderen: Rechte des Mannes am Gesamtgut 8
§ 5. Rechte der Frau am Gesamtgut 10

Das eingebrachte Gut.

§ 6. Was wird eingebrachtes Gut bei der Überleitung? 11
§ 7. Was kann nach der Überleitung noch hinzukommen? 12
§ 8. Rechtsverhältnis des eingebrachten Gutes zum Gesamtgut 13
§ 9. Rechte des Mannes am eingebrachten Gut der Frau 14
§ 10. Sicherungsrechte der Frau 16
§ 11. Verfügungsbeschränkungen der Frau 16
§ 12. Rechtsverhältnis des eingebrachten Gutes der Frau zu Dritten . . . 18
§ 13. Handels- und Erwerbsgeschäft der Frau 18
§ 14. Rechtsstreitigkeiten 19
§ 15. Vorbehaltsgut 20

b) Schuldenhaftung.

§ 16. Allgemeines 21

Haftung aus vor der Überleitung eingegangenen Schuldverhältnissen.

Im Verhältnis zu Dritten.

§ 17. Im allgemeinen 22
§ 18. Im besonderen: Gleiche Bestimmungen der älteren Rechte 22
Die Schuldenhaftung im übrigen:
§ 19. Nach Mainzer LR. 22
§ 20. Nach Solmser LR. 23
§ 21. Nach der Althess. Verordn. 24
§ 22. Schulden aus einem Handels- und Erwerbsgeschäft der Frau . . . 25
§ 23. Im Verhältnis der Ehegatten zueinander 25

Haftung aus nach der Überleitung eingegangenen Schuldverhältnissen.

Im Verhältnis zu Dritten.

§ 24. Für Schulden des Mannes 26

Seite

§ 25. Für Schulden der Frau 26
§ 26. Zwangsvollstreckung 28
§ 27. Konkurs des Mannes 29
§ 28. Konkurs der Frau 30
Im Verhältnis der Ehegatten zueinander.
§ 29. Im allgemeinen 30
§ 30. Im besonderen: für Prozeßkosten 31
§ 31. Ausgleichungs- und Ersatzpflicht 32

2. Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft durch:

§ 32. Klage auf Aufhebung 33
§ 33. Konkurs des Mannes und Todeserklärung eines Ehegatten 34

3. Folgen der Beendigung.

§ 34. Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung hinsichtlich des Gesamtgutes. 34
§ 35. Die Auseinandersetzung 36
§ 36. Haftung nach der Auseinandersetzung 38
§ 37. Herausgabe des eingebrachten Gutes der Frau 39
§ 38. Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft 40

II. Auflösung der Ehe durch Ehescheidung.

§ 39. 41

III. Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten.

§ 40. Allgemeine Folgen 43

1. Eintritt des Todesfalles vor dem 1. 1. 1900.

§ 41. Folgen für das Geltungsgebiet der Althess. Verordn. 44
Folgen für das Geltungsgebiet des Mainzer und Solmser LR.
§ 42. Im allgemeinen 44
Im besonderen: Bei beerbter Ehe.

Die Leibzucht des überlebenden Ehegatten.

§ 43. Umfang und Wesen 44
Rechte und Pflichten des Leibzüchters:
§ 44. Nutznießungsrecht 45
§ 45. Verwaltungsrecht 46
§ 46. Erhaltungs- und Ersatzpflicht 47
§ 47. Haftung gegenüber den Substanzerben und Verfügungsrecht der letzteren 47
§ 48. Unterhaltungs- und Ausstattungspflicht 48
§ 49. Inventar und Kautionspflicht 48
§ 50. Lasten und Schulden 49
§ 51. Prozeßstandschaft, Zwangsvollstreckung, Konkurs 49
§ 52. Beendigung der Leibzucht 50
§ 53. Folgen der Wiederverheiratung 50
§ 54. Bei unbeerbter Ehe 51

2. Eintritt des Todesfalles nach dem 1. 1. 1900.

§ 55. Allgemeine Folgen für die drei Rechtsgebiete 51
§ 56. Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten nach dem BGB. 52
§ 57. Grundzüge der Haftung des Erben 53
§ 58. Grundzüge der Haftung der Miterben 55
§ 59. Zwangsvollstreckung 56
§ 60. Rechtsverhältnis zu Miterben 57
§ 61. **Elterliches Güterrecht** 58

Literaturverzeichnis.

Becker, Beiträge zur Kenntnis des ehelichen Güter- und Erbfolgerechtes in den rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogtums Hessen, insbesondere in der Provinz Oberhessen. Darmstadt und Leipzig 1889.

Bertram, Das nassauische Familien- und Vormundschaftsrecht. Wiesbaden 1876.

Cramer, Das eheliche und elterliche Güterrecht des Kreises Wetzlar. Frankfurt a. M. 1894.

Denkschrift, Abdruck der im Jahre 1863 im Auftrage des königlichen Justizsenats zu Ehrenbreitstein ausgearbeiteten Denkschrift betr. das eheliche Güterrecht im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Neuwied.

Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. Berlin 1900.

Fischer-Henle, BGB. Handausgabe mit Anmerkungen. 6. Aufl. München 1906.

Habicht, Die Einwirkung des BGB. auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. 3. Aufl. Jena 1901.

Hertel, über die Rechts- und Gerichtsverfassung der zum Regierungsbezirke Koblenz gehörigen ostrheinischen Landesteile. Koblenz 1829.

Jaeger, Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts. Berlin 1902.

Kuhbier, Die Überleitung der bestehenden Ehen unter das neue Recht. Breslau 1900.

Kurz, Das Churfürstlich Mainz'sche Landrecht vom Jahre 1755. Aschaffenburg 1866.

Lehmann, Das bürgerliche Recht. Von Enneccerus-Lehmann. Bd. 2. Marburg 1898.

Meikel, Bayrische Ausführungsgesetze zum BGB. 2. Aufl. München 1902.

Neubauer, Das in Deutschland geltende eheliche Güterrecht, nach amtlichen Materialien zusammengestellt. Berlin 1887.

Planck, BGB. 2. Aufl. Berlin 1898.

Sayn, Die Leibzucht des überlebenden Ehegatten nach den Rechten des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitstein. Neuwied und Berlin 1898.

Schmitthenner, Deutsches Güterrecht der Ehegatten, in besonderer Anwendung auf den königl. preuß. ostrheinischen Bezirk. Neuwied 1842.

Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem BGB. für das Deutsche Reich in seinen Grundzügen. 3. Aufl. Berlin 1900.

Simeon, Ausführungsgesetz zum BGB. Berlin 1905.

Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts. 3. Aufl. Berlin 1900.

Stranz-Gerhard, Kommentar zum preuß. Ausführungsgesetz zum BGB. Berlin 1900.

Sydow-Busch, CPO. mit Anmerkungen. 9. Aufl. Berlin 1901.

Sydow-Busch, KO. mit Anmerkungen. 9. Aufl. Berlin 1902.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken" (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549813_0102

Vorwort.

Zweck der vorliegenden Arbeit war es, eine kurze systematische Darstellung des heute für die vor dem 1. 1. 1900 im Amtsgerichtsbezirk Wetzlar geschlossenen Ehen geltenden Rechtes zu geben.

Einleitung.

Der 1. 1. 1900 war durch das Inkrafttreten eines einheitlichen Rechtes für ganz Deutschland — des Bürgerlichen Gesetzbuches — fast auf keinem Rechtsgebiete von so großer Bedeutung, wie auf dem des ehelichen Güterrechts. Denn gerade hier war die Landesgesetzgebung außerordentlich fruchtbar gewesen und hatte zahlreiche Güterrechte geschaffen.

Galten doch in dem verhältnismäßig kleinen Bezirk des Amtsgerichts Wetzlar, der sich jetzt nach dem Gesetz vom 22. 7. 1902 betr. die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken zusammensetzt aus der Stadt Wetzlar, Ortschaften des Kreises Wetzlar und den drei Ortschaften Hermannstein, Naunheim und Waldgirmes des angrenzenden Kreises Biedenkopf (Regierungsbezirk Wiesbaden), vor 1900 nicht weniger als drei Rechte:

1. in der Stadt Wetzlar und deren Gemarkung das Mainzer LR. vom 24. 7. 1755;

2. in dem Kreise Wetzlar das durch Gewohnheitsrecht modifizierte Solmser LR. vom 5. 4. 1571, und

3. in den drei Ortschaften des Kreises Biedenkopf die althessische Verordnung vom 2. 3. 1795.[1])

[1]) Die ehemalige freie Reichsstadt Wetzlar wurde 1803 als Grafschaft dem Kurfürsten von Mainz überwiesen. Damals wurde das „Churfürstlich Maynzische

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen verworrenen Rechtszustand mit seinen Unzuträglichkeiten beseitigt und eine wertvolle und bedeutende Vereinfachung durch die Normierung eines einheitlichen in ganz Deutschland geltenden ehelichen Güterrechtes — des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung — geschaffen, neben welchem es noch die drei Hauptformen der bisherigen Güterrechte — die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft und die Fahrnisgemeinschaft — als vertragsmäßige Güterstände geordnet hat.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs haben aber ohne weiteres Geltung nur für die seit dem 1. 1. 1900 geschlossenen Ehen. Denn der Gesetzgeber konnte nicht mit einem Schlage das geltende Recht beseitigen. Er bestimmte vielmehr,[1]) von der Unwandelbarkeit des einmal bestehenden ehelichen Güterrechts ausgehend, daß für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches bestehenden Ehe auch fernerhin die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben sollten, und daß dies insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes gelten solle.

Gleichzeitig hat aber die Reichsgesetzgebung es der Landesgesetzgebung überlassen, eine dem bestehenden Reichsrecht entsprechende Regelung der Güterstände herbeizuführen, indem sie ausdrücklich bestimmte,[2]) daß, soweit nach den Übergangsvorschriften die bisherigen Landesgesetze maßgebend bleiben sollten, diese auch noch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Landesgesetze geändert werden könnten.

Von dieser Befugnis haben die meisten Bundesstaaten Gebrauch gemacht. Nur Württemberg, Baden und Lippe teilweise lassen für die früheren Ehen unter Ablehnung der Überleitung das bisherige Güterrecht bestehen. Preußen knüpft die Überleitung an die Voraussetzung, daß die Ehegatten am 1. 1. 1900 ihren Wohnsitz in Preußen haben. Die Überleitnng erfolgt dann mit diesem Tage. Begründen die Ehegatten erst nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches in Preußen einen Wohnsitz, so erfolgt die Überleitung an diesem Zeit-

---

Landrecht" eingeführt. 1810 wurde Wetzlar dem Großherzogtum Frankfurt einverleibt und der Code eingeführt, 1814 durch eine Verordnung des Generalgouvernements der eroberten Länder das vordem geltende Recht wiederhergestellt. 1815 nahm Preußen die Stadt in Besitz. Der Kreis Wetzlar setzt sich zusammen aus der früheren Grafschaft Solms und dem Amt Atzbach, seit 1705 zum Fürstentum Nassau-Weilburg gehörend. Für die Solmser Lande wurde 1571 „Der Grafschaft Solms Gerichts- und Landordnung" publiziert, im Amt Atzbach diese, nachdem es an Nassau-Weilburg gekommen war, rezipiert. 1815 kam der Kreis durch Vertrag an Preußen. Der heutige Kreis Biedenkopf wurde im Frieden von 1866 vom Großherzogtum Hessen-Darmstadt an Preußen abgetreten.

[1]) Art. 200 EG.

[2]) Art. 218 EG.

punkt, vorausgesetzt, daß der Güterstand der Ehe nicht schon durch die Gesetze eines anderen Bundesstaates geändert worden ist.[1])

Einzelne Bundesstaaten haben nun die Überleitung auch auf die Güterstände der übrigen deutschen Staaten ausgedehnt. Sie unterwerfen diejenigen Ehen, deren Ehegatten am 1. 1. 1900 in ihrem Gebiete ihren Wohnsitz haben und die nach einem der in einem anderen Bundesstaat geltenden Güterrechte lebten, den Überleitungsvorschriften des betreffenden Landes.[2])[3]) Es ist daher bei der Frage nach der Überleitung unserer Ehen zunächst zu prüfen, wo die Ehegatten am 1. 1. 1900 ihren Wohnsitz hatten, und dann, wohin sie ihn später verlegt haben. Danach bestimmt sich, ob und wann die Überleitung erfolgt ist; in den weitaus meisten Fällen dürfte sie am 1. 1. 1900 erfolgt sein.

Alle drei genannten älteren Rechte kennen das in seinen Grundzügen übereinstimmende System der Errungenschaftsgemeinschaft. Diese hat sich in dem hier in Betracht kommenden Gebiet den Charakter der eigentlichen Errungenschaftsgemeinschaft gewahrt. Es empfahl sich daher die Überleitung in die Errungenschaftsgemeinschaft des heutigen Rechtes, und Preußen hat sie demgemäß auch in diese übergeleitet.[4])

Soweit infolgedessen für den Güterstand das Bürgerliche Gesetzbuch maßgebend wird, finden auch die für den Güterstand geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Konkursordnung Anwendung. Für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander sind vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an dessen Vorschriften maßgebend.[5])

Im folgenden soll lediglich das gesetzliche, d. i. das mangels Ehevertrag kraft Gesetzes eintretende, nicht das vertragsmäßige Güterrecht behandelt werden.

Was letzteres betrifft, so sei nur folgendes hervorgehoben:

Eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässige

---

[1]) Art. 44 und 65 AG.

[2]) Auf diesem Standpunkt stehen Preußen, Bayern, Hessen, Meiningen, Coburg-Gotha und Elsaß-Lothringen. Auf die Überleitung der einheimischen Güterstände beschränken sich dagegen insbesondere Sachsen, die beiden Mecklenburg, Weimar, Oldenburg, Braunschweig und die Hansestädte. Wie schon erwähnt, lehnen Württemberg und Baden die Überleitung grundsätzlich, Lippe diese teilweise ab, indem es nur Ehen mit Gütertrennung überleitet. Vgl. dazu Planck zu Art. 200 und Habicht S. 552 ff.

[3]) Für Bayern vgl. Übergangsgesetz Art. 20 ff., unsere Ehen werden darnach immer nach den preuß. Ausführungsbestimmungen übergeleitet. Für Hessen vgl. Art. 205, 208 des hess. AG.

[4]) Art. 53 AG.; vgl. Stranz-Gerhard zu Art. 53. Art. 54 findet keine Anwendung, die dort erwähnte Errungenschaftsgemeinschaft des althessischen Rechts war das gesetzliche Güterrecht für die sogen. Amtssässigen in den ehemaligen Provinzen Nieder- und Oberhessen des Kurfürstentums Hessen. Vgl. Habicht S. 567.

[5]) Art. 59 § 8 AG. u. 199 EG.

Regelung des Güterstandes kann heute jederzeit durch Ehevertrag — der den Formvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt[1]) — getroffen werden. Es kann somit auch eine von den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes abweichende Überleitung in einen Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgen. Eine vertragliche Regelung des Güterstandes jedoch durch bloße Verweisung auf ein nicht mehr geltendes Recht und damit eine Aufrechterhaltung des alten Güterrechts als solches ist unzulässig. Es kann vielmehr nur statt der Überleitung ein anderer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässiger Güterstand gewählt oder der nach der Überleitung gesetzlich eintretende Güterstand in einzelnen Beziehungen geändert werden.

Wird durch Ehevertrag der bisherige Güterstand aufgehoben, ohne daß ein an seine Stelle tretender Güterstand bestimmt wird, so gilt die Gütertrennung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Auf die durch die Aufhebung erforderlich werdende Auseinandersetzung finden die Vorschriften des bisherigen Rechts Anwendung.

Nach den hier in Frage kommenden bisherigen Gesetzen konnten schon gleichfalls vor und während der Ehe bindende Eheverträge geschlossen werden. Soweit durch solche der Güterstand eine spezielle vertragsmäßige Regelung erfahren hat, bleibt er auch nach dem 1. 1. 1900 bestehen, während das vertragsmäßig vereinbarte Güterssystem eines der bisherigen Rechte wie das gesetzliche übergeleitet wird.[2])

---

[1]) § 1434.

[2]) Art. 200 EG., Art. 59 § 5 u. 60 AG.

I. Güterstand bei bestehender Ehe.

1. Die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches.

a) Die Vermögensmassen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet bei der Errungenschaftsgemeinschaft vier Gütermassen: das Gesamtgut, das eingebrachte Gut eines jeden Ehegatten und das Vorbehaltsgut der Frau.

§ 1.

Zum Gesamtgut gehört nun bei unseren übergeleiteten Ehen zunächst das zur Zeit der Überleitung vorhandene errungenschaftliche Vermögen der Ehegatten. Dieses wird Gesamtgut, und zwar auch soweit es nach den bisherigen Gesetzen nicht gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten war.[1])

Nach den drei älteren Rechten gehörte zur Errungenschaft alles, was die Eheleute während der Ehe durch ihre Tätigkeit, Arbeit oder durch Rechtsgeschäfte, deren Erwerbstitel in die Zeit der Ehe fiel, gegen Entgelt erworben haben.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob es die Tätigkeit nur eines oder beider Ehegatten war, oder ob das Rechtsgeschäft von einem oder beiden zusammen abgeschlossen wurde, ein Ehegatte erwirbt für den anderen mit.[2])

[1]) Art. 53 § 2 AG. Nach Mainz. u. Solms. LR. bestand während der Ehe die Errungenschaft nicht als selbständiger Vermögensinbegriff. Sie bildete sich vielmehr erst nach Beendigung der Gemeinschaft und war der Reingewinn, der nach Abzug der Schulden übrig blieb. Das gleiche ist für das Geltungsgebiet der alth. Ver. anzunehmen, doch ist dies streitig. Vgl. dazu Becker § 5, 3.

[2]) vgl. hierzu und zu folgendem: Kurz §§ 75, 76; Bertram § 176; Cramer §§ 2 u. 38; Denkschrift S. 7 u. 11; Becker §§ 5 u. 6; Mainz. LR. Tit. 3 §§ 2—5. „. . . was die Eheleute in Zeiten ihres Ehestandes von der Abnutzung der zugebrachten Güter zurückgelegt, mit Handeln gewonnen, mit Ar-

Es bleibt auch gleich, ob ein Erwerb mit Mitteln eines Sondergutes oder des Gesamtgutes erfolgt ist; im ersteren Falle steht dem Sondergut nur ein Ersatzanspruch gegen das Gesamtgut zu.

Dieser das Prinzip der Surrogation durchbrechende Grundsatz ist in der Althess. Ver. ausdrücklich ausgesprochen worden.[1] Die beiden Landrechte enthalten dagegen darüber keine Bestimmung, infolgedessen diese Frage nicht unbestritten ist. Das Prinzip res succedit in locum pretii, pretium in locum rei wird aber hier zugunsten des allgemeinen Satzes, daß alle Erwerbungen auf Grund von Rechtsgeschäften zur Errungenschaft gehören, durchbrochen. Dieser Grundsatz kann jedoch da nicht Platz greifen, wo beide Ehegatten darüber einig sind, daß das zu Erwerbende wieder Sondergut werden soll. Für das Gebiet des Solms. LR. hat sich auch die Praxis auf diesen Standpunkt gestellt.[2] Für das Gebiet des Mainz. LR. will Kurz diesen Grundsatz nur für Kauf mit eingebrachtem Geld nicht dagegen für Tausch gelten lassen.[3] Es kann dem nicht beigepflichtet werden. Einerseits fällt das durch Tausch Erlangte unter das „mit Handeln Gewonnene", andererseits hat das Mainz. LR., wie auch die beiden anderen älteren Rechte ausdrücklich den Erwerb, der nicht in die Errungenschaft fallen soll, bestimmt, und daraus läßt sich auf die weite Ausdehnung des Begriffes der Errungenschaft schließen. Nicht zur Errungenschaft gehört nämlich nach den Landrechten, wie auch nach der Althess. Ver. dasjenige, was ein Ehegatte während der Ehe durch letzt-

---

beiten oder Diensten erworben oder erspart." „Wann ein Gut oder dergleichen nur von einem deren Eheleuten Zeit stehender Ehe erhandelt wird, so soll es gleichwohlen pro acquestu coniugali geachtet werden." Solms. LR. Tit. 28 §§ 2 u. 3: „. . . die Güter, so beyde Eheleute in währendem Ehestande mit einander erzeuget, erkauft und sämmtlich durch ihre Mühe u. fleißige Haushaltung erobert haben, sie seyen liegend oder fahrend." Althess. Verordn. § 5: „Zu Errungenschaft ist überhaupt alles dasjenige Vermögen zu rechnen, welches die Ehegatten während der Ehe entweder einer oder sie beide mit ihrem Fleiß, Arbeit, Haushaltung oder Geschicklichkeit erspart und erworben haben, insonderheit: a) liegende Grundstücke, so während der Ehe erkauft oder ertauscht werden, wenn gleich das Kaufpretium erst nach eines Ehegatten Ableben ausbezahlt oder fällig würde oder aber der Tausch gegen ein zugebrachtes Grundstück geschähe oder das von einem zugebrachten Grundstück erlöste Kaufpretium dazu verwendet würde. In welchen beiden letzteren Fällen jedoch der ehemalige wahre Wert des zugebrachten vertauschten Grundstücks oder die dafür erlöste Kaufsumme von der Errungenschaft wieder abgezogen werden muß und zu dem zugebrachten Vermögen gehörig verbleibt; b) die Hochzeitsgeschenke; c) Alle und jede während der Ehe fallende Zinsen, Gefälle und Nutzungen von allen errungenen oder zugebrachten oder ererbten und geschenkten Gütern, sie seien Lehen oder Eigentum oder Fideikommißgut, und was durch dieselben angeschafft und bezahlt worden ist; d) was aus einem mit einem Dritten errichteten contractu vitalitio erobert und gewonnen wird."

[1]) vgl. § 5 der Ver. in Anm. 2 und Becker S. 14.

[2]) vgl. dazu das bei Cramer § 2 angeführte Urteil des OAG. Wiesbaden v. 8. 11. 1823.

[3]) vgl. Kurz S. 163 ff.

willige Zuwendung (Erbschaft, Legate) oder durch Schenkung unter Lebenden erwirbt (vgl. unten § 6).

In die Errungenschaft fallen ferner Nutzungen, Erträgnisse und Surrogate des errungenschaftlichen Vermögens und die Erträgnisse und Nutzungen der Sondergüter, ferner auch Spiel- und Lotteriegewinne (vorausgesetzt, daß das Los während der Ehe gekauft wurde) und remuneratorische Schenkungen. Das gleiche gilt für unentgeltliche Zuwendungen Dritter mit Rücksicht auf die Ehe, wie Hochzeitsgeschenke, wenn sie nicht nach dem ausdrücklichen Willen des Schenkers nur einem Ehegatten zugute kommen sollen.[1])

Um Zweifel über die Zugehörigkeit einzelner Vermögensmassen zu beseitigen, galt nach allen drei Rechten eine zugunsten des Gesamtgutes sprechende Vermutung.

§ 2.

Zu diesem, bei der Überleitung Gesamtgut des Bürgerlichen Gesetzbuches gewordenen, vorhandenen errungenschaftlichen Vermögen kommt hinzu alles das, was noch während der Gemeinschaft vom Mann oder von der Frau erworben wird. Dazu gehört auch nach heutigem Recht neben dem Erwerb durch Arbeit und Tätigkeit der durch Fund, Schatz, Lotteriegewinn und der Ertrag der eingebrachten Güter. Nicht in das Gesamtgut fällt dagegen heute wie früher das von Todeswegen oder durch Schenkung mit Ausnahme der remuneratorischen Schenkung Erworbene.[2])

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch kennt eine Vermutung dafür, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei. Diese Vermutung gilt für die Ehegatten untereinander und auch den Gläubigern gegenüber. Der Beweis des Gegenteils ist zulässig.[3]) Ist er geführt, so greift zugunsten der Gläubiger des Mannes die Vermutung Platz, daß alle im Besitz eines oder der beiden Ehegatten befindlichen beweglichen Gegenstände Eigentum des Mannes seien mit Ausnahme des Frauengutes, für welches eine Vermutung zugunsten des Sondergutes der Frau gilt.[4])

Um gegenüber der Vermutung zugunsten des Gesamtgutes den eigenen Vermögensbestand feststellen zu können, kann jeder Ehegatte verlangen, daß sein eigenes und das dem anderen Ehegatten gehörende

---

[1]) Es sei hier hervorgehoben, daß eine Vermögensverschiebung durch Schenkungen unter Lebenden der Ehegatten während der Ehe ausgeschlossen ist, da nach altem Recht solche mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke nichtig waren.

[2]) vgl. unten § 7.

[3]) ZPO. § 292.

[4]) Bei Konkurs des Mannes (vgl. unten § 27), und hiergegen die Vermutung wegen verbrauchbarer Sachen (unten § 31).

eingebrachte Gut durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird.[1])

§ 3.

Das aus diesen Vermögensmassen zusammengesetzte Gesamtgut unterliegt heute allein den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Es steht im Miteigentum beider Ehegatten, welches bei jedem Erwerbe ipso iure eintritt, ohne daß ein besonderer Übertragungsakt nötig wäre. Handelt es sich um ein der Eintragung in das Grundbuch unterliegendes Recht, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Berichtigung des Grundbuches verlangen.[2])

Beide Ehegatten haben aber an dem Gesamtgut nur das Miteigentum zur gesamten Hand, d. h. vor der Aufhebung der Gemeinschaft kann ein Ehegatte über seinen Anteil an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen nicht verfügen,[3]) er ist auch nicht berechtigt, Teilung zu verlangen. Es kann deshalb auch ein Schuldner gegen eine zum Gesamtgut gehörende Forderung nur eine solche Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgut verlangt werden kann.[4])

§ 4.

Dem Manne[5]) als Haupt der ehelichen Gemeinschaft steht die Verwaltung zu, ohne daß er der Frau für diese verantwortlich ist. Er ist nach außen Herr der Gemeinschaft, nimmt die zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen in Besitz, kann über das Gesamtgut verfügen und auf dieses sich beziehende Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen führen.[6])

Diesem weitgehenden Rechte des Mannes gegenüber wird einerseits die Frau persönlich weder Dritten noch dem Manne durch dessen Verwaltungshandlungen verpflichtet.

Andererseits ist auch der Mann in gewissen Fällen an die Zustimmung der Frau gebunden. So bedarf er ihrer Einwilligung zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im ganzen verpflichtet, sowie zur Erfüllung eines dahingehenden, ohne die Zustimmung der Frau eingegangenen Vertrages. Das gleiche gilt für die Verfügung über ein zum Gesamtgut gehören-

---

[1]) §§ 1519, 1527, 1528, 1362.
[2]) §§ 1519, 2, 1438, 2 u. GBO. § 48.
[3]) Pfändung, vgl. unten § 26.
[4]) § 1442.
[5]) Zu § 4 vgl. §§ 1443—1448.
[6]) Er handelt dann aus eigenem Rechte, nicht als Vertreter der Frau.

des Grundstück, sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.[1]) Ebenso bedarf der Mann, da Belastung der Verfügung gleichsteht, auch der Zustimmung der Frau bei Bestellung einer Grunddienstbarkeit, Hypothek usw., für deren Eintragung in das Grundbuch also immer die Eintragungsbewilligung beider Ehegatten erforderlich ist. Eine von dem Manne ohne Genehmigung der Frau für ein zu erwerbendes Grundstück im Kaufvertrage bestellte Kaufpreishypothek wird jedoch ohne Zustimmung der Frau rechtswirksam, wenn später auf Grund der Auflassung die Eintragung erfolgt.[2])

Rechte an Grundstücken und Rechte an solchen Rechten, soweit sie nicht den Grundstücken selbst gleichgestellt sind,[3]) werden von der Beschränkung nicht getroffen. Miet- und Pachtverträge über Grundstücke kann der Mann selbst über die Dauer der Gemeinschaft hinaus ohne die Einwilligung seiner Frau abschließen.

Die Zustimmung der Frau ist weiter erforderlich zu Schenkungen aus dem Gesamtgut, wie überhaupt zur Abgabe von Schenkungsversprechen (auch wenn sie sich nicht auf das Gesamtgut beziehen), da alle Verbindlichkeiten des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten sind.[4]) Ausgenommen davon sind nur solche Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.[5])

Das Erfordernis der Zustimmung gilt für das Rechtsgeschäft in seinem ganzen Umfang. Es entbehrt deshalb z. B. eine bei Veräußerung eines zum Gesamtgute gehörigen Grundstücks durch den Ehegatten allein abgegebene Zusicherung einer Eigenschaft nicht nur gegen die Frau, sondern auch gegen den Mann der Wirksamkeit, so daß auf sie ein Minderungsanspruch nicht gegründet werden kann.[6])

Verweigert die Frau ihre Zustimmung ohne ausreichenden Grund, oder ist sie durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden, so kann ihre Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, falls das Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes erforderlich ist.

Ein vom Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vor-

---

[1]) Obligatorischer und dinglicher Vertrag. Die Einwilligung bedarf keiner Form, die Frau wird dadurch nicht selbständig verpflichtet.

[2]) vgl. Entsch. des KG. v. 11. 3. 1901, Recht 1901, 352. Anders Fischer-Henle a. a. O. zu § 1445 und die dort genannten Entsch. des OLG. München.

[3]) Z. B. Erbbaurecht (vgl. § 1817 und auch EG. Art. 63 u. 68).

[4]) s. unten §§ 9 u. 24.

[5]) Die Ehegatten können sich heute auch Schenkungen untereinander machen, alle dahingehenden Verbote und Beschränkungen des bisherigen Rechts sind aufgehoben. Schenkungen aus dem Gesamtgute bedürfen eines Ehevertrages (§ 1523); vgl. dazu Schröder Anm. 2 zu § 5 S. 77.

[6]) vgl. RG. v. 30. 10. 1903 in JurW. 1903 S. 125.

genommenes einseitiges Rechtsgeschäft ist überhaupt unwirksam. Es ist selbst trotz deren Einwilligung unwirksam, wenn der Mann diese nicht in schriftlicher Form vorlegt und der Dritte das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist.[1])

Die Wirkung eines vom Manne ohne die erforderliche Zustimmung eingegangenen zweiseitigen Rechtsgeschäftes hängt von der Genehmigung der Frau ab. Solange die Frau den Vertrag noch nicht genehmigt hat, kann der Vertragsgegner ihn noch widerrufen. Der Widerruf ist in den Fällen des Abs. 2 des § 1397, welcher entsprechende Anwendung findet, ausgeschlossen.[2])

In Ansehung seiner oben[3]) erwähnten Prozeßlegitimation ist der Mann durch das Erfordernis der Zustimmung der Frau nicht beschränkt.

§ 5.

Die Frau[4]) ist von der Verwaltung des Gesamtgutes ausgeschlossen. Sie ist allerdings berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die sie innerhalb dieses Wirkungskreises vornimmt, gelten als im Namen des Mannes abgeschlossen (Schlüsselgewalt). Davon abgesehen kann die Frau aber nicht mit Wirkung für das Gesamtgut ein Rechtsgeschäft vornehmen oder einen Rechtsstreit führen.

Verfügt aber der Mann in den aufgeführten Fällen ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Gesamtgut gehörendes Recht, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes in eigenem Namen gegen Dritte geltend machen.

Sie kann ferner in dem Falle, daß der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert und daß mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, in eigenem Namen oder im Namen des Mannes (in diesem Falle verpflichtet sie also das Gesamtgut) ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft abschließen oder einen sich auf dieses beziehenden Rechtsstreit führen.

Ist nun zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vornehmen kann, und verweigert der Mann diese ohne ausreichenden

---

[1]) §§ 1519, 1448 u. 1398 in Verb. mit §§ 111 u. 182.

[2]) §§ 1519 u. 1448; vgl. unten § 11. Z. B. Kenntnis des Vertragsgegners, daß das verkaufte Grundstück zum Gesamtgut gehört.

[3]) § 4.

[4]) vgl. zu § 5 §§ 1449—63.

Grund, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Zur Annahme oder Ausschlagung einer ihr angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil, sowie zur Ablehnung einer ihr gemachten Schenkung ist nur die Frau berechtigt, sie bedarf dazu auch nicht der Zustimmung des Mannes.[1])

Für die Verwaltung des Gesamtgutes ist der Mann der Frau nicht verantwortlich, er hat also selbst eine verschuldete Verminderung des Gesamtgutes nicht zu vertreten. Nur dann ist er für eine solche verantwortlich, wenn er sie in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, herbeigeführt hat, oder durch ein Rechtsgeschäft, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommen hat.

§ 6.

Neben dem Gesamtgut steht das eingebrachte Gut eines jeden Ehegatten.

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche alles, was ihm bei Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft gehört, es sei bewegliches oder unbewegliches Vermögen. Auch die Errungenschaftsgemeinschaft der früheren Rechte kannte ein in seinem Wesen dem eingebrachten Gut des Bürgerlichen Gesetzbuches völlig entsprechendes Sondergut jedes Ehegatten (Beibringen, Zubringen, Illat). Alles, was nun im Zeitpunkt der Überleitung eingebrachtes Gut war, wird mit der Überleitung eingebrachtes Gut des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hieraus besteht zunächst das eingebrachte Gut unserer Ehen.

Sondergut eines nach Mainzer LR. lebenden Ehegatten war dasjenige, „was er vor dem Ehestand an Gütern gehabt oder in stehender Ehe durch Erbschaft, Legate und Schenkungen von Todeswegen für sich absonderlich erlangt hat" (Zubringen, Illat).[2]) Unter den Gütern sind Mobilien wie Immobilien zu verstehen. Es fallen unter das Zubringen der Frau insbesondere auch deren Brautschatz, Kleinodien, Kleider und geringe standesgemäße Schenkungen,[3]) welche sie vom Manne (aus dessen Vermögen) empfangen hat. Schenkungen unter Lebenden während der Ehe[4]) mit Ausnahme remuneratorischer oder solcher mit ausgesprochenem Grund und Zweck gehören zum Illat, da sie einerseits nach der Fassung des Gesetzestextes „mit Handeln gewinnen, mit Arbeit oder Dienst erwerben" nicht unter das gemein-

[1]) vgl. auch unten § 11 und wegen der Lasten und Verbindlichkeiten unten §§ 8 u. 25.
[2]) Mainz. LR. Tit. 3.
[3]) vgl. auch oben § 1.
[4]) Hochzeitsgeschenke vgl. oben § 1.

same Gut fallen, andererseits das bloße Hervorheben der Schenkungen von Todeswegen den nicht besonders erwähnten Fall der einfachen Schenkung nicht ausschließt.[1]) Als Zubringen sind weiter auch solche Vermögensteile zu betrachten, die nur als Rechtstitel beim Eheabschluß vorhanden sind und erst später ohne weitere Tätigkeit eines Ehegatten ihre Brauchbarkeit erlangen (z. B. ein vor der Ehe begründetes Klagerecht).[2])

Ebenso gehört auch nach dem Solms. LR.[3]) und der Althess. Ver.[4]) zum Sondergute eines Ehegatten dasjenige, was er in die Ehe einbrachte und was er während der Ehe durch Schenkung oder letztwillige Zuwendung erwarb, nach der Althess. Ver. letzteres nur so weit, als es nicht durch rechtsgültige Bestimmung den ehelichen Zwecken entzogen war.

§ 7.

Zu diesem bei der Überleitung vorhandenen eingebrachten Gut eines Ehegatten kann nach dieser Zeit noch eingebrachtes Gut hinzutreten.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche[5]) wird nämlich eingebrachtes Gut, was ein Ehegatte von Todeswegen (durch Erbfolge, Vermächtnis, Pflichtteil) oder mit Rücksicht auf ein zukünftiges Recht,[6]) durch Schenkung[7]) oder als Ausstattung (Aussteuer) erwirbt. Schenkweise Zuwendungen an beide Ehegatten werden gemeinschaftliches eingebrachtes Gut beider, nicht Gesamtgut. Ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist, wie Trinkgelder, Zuschuß zur Bestreitung der Haushaltungskosten, fällt dagegen unter das Gesamtgut. Eine remuneratorische Schenkung an sich kann im übrigen auch in das eingebrachte Gut fallen, da für die Zuweisung zum einen oder anderen Gute nicht der Grund, sondern der Zweck entscheidet.[8])

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist weiter alles, was er auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gut gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Im

---

[1]) vgl. Kurz § 72.
[2]) vgl. Cramer § 38; Kurz §§ 70—74.
[3]) Solms. LR. Tit. 28 § 2: „so von den Ehegatten darkommen oder ihne auferstorben"; Cramer § 2; Bertram § 176.
[4]) Becker § 6, 2.
[5]) vgl. §§ 1521—24.
[6]) z. B. Gutsübergabe.
[7]) Auch von dem anderen Ehegatten.
[8]) Planck zu § 1521.

heutigen Rechte gilt also an sich der Grundsatz der Surrogation. Streng durchgeführt ist er aber nicht, da einerseits Nutzungen und Früchte zugunsten des Gesamtgutes eine Ausnahme machen,[1]) andererseits auch eine Ausnahme für ein zum eingebrachten Gute gehörendes Erwerbsgeschäft gilt. Was daraus durch die Tätigkeit des Gatten gewonnen wird, gehört zum Gesamtgut. Demgegenüber geht aber auch wieder eine gesetzliche Vorschrift über die gewöhnliche Surrogation hinaus. Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle (zu Ergänzung) der von der Frau eingebrachten Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut der Frau, auch wenn sie nicht mit den Mitteln des eingebrachten Gutes angeschafft sind. Hat sie der Mann mit eigenen Mitteln angeschafft, so hat er keinen Ersatzanspruch.[2])

Unter das durch ein sich auf das eingebrachte Gut beziehendes Rechtsgeschäft Erworbene fallen auch Gegenstände, die auf Grund eines zur Zeit des Eintritts der EG. begründeten Anspruchs geleistet werden.[3])

Zum eingebrachten Gute gehören schließlich noch solche während der Ehe erworbenen Sachen und Rechte, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, sowie Rechte, die mit dem Tode des Ehegatten erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines Ehegatten bedingt ist.[4]) Alle diese Rechte sollen nicht den Zwecken der Gemeinschaft dienen, vielmehr demjenigen Ehegatten, für welchen sie erworben sind, verbleiben.

§ 8.

Das eingebrachte Gut verbleibt im Alleineigentum des betr. Ehegatten.

Beide eingebrachte Güter werden vom Manne für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet. Ihre Nutzungen fallen in das Gesamtgut. Sie werden vom Manne in demselben Umfang und in derselben Weise, wie von einem Nießbraucher für das Gesamtgut erworben.[5]) Demgegenüber hat das Gesamtgut auch die Lasten der eingebrachten Güter zu tragen.[6]) Das sind insbesondere: Die Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, und diejenigen der Erhaltung der

---

[1]) vgl. unten § 8.

[2]) § 1382.

[3]) Hierhin gehört auch der Fall, daß eine Erbschaft oder sonstige gemeinschaftliche Sache geteilt wird.

[4]) Beispiele: Nießbrauch, Leibrente, Lebensversicherung.

[5]) Mit der Trennung, natürliche und zivile Früchte, auch infolge eines besonderen Ereignisses im Übermaß gezogene; vgl. §§ 1525, 1383, 954, 1030, 1039, 1068, 1073 u. 99, 100.

[6]) §§ 1529 Abs. 2, 1384—1387. Die Kosten der Verwaltung des eingebrachten Gutes trägt jeder Gatte für sich.

Sachen in ihrem wirtschaftlichen Bestande mit Ausnahme der nicht zu der gewöhnlichen Unterhaltung erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen. Ferner öffentliche und private auf den zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen ruhende Lasten, Zahlungen für eine Versicherung, Zinsen von Verbindlichkeiten, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Weiter wiederkehrende Leistungen anderer Art (Leibrenten, Altenteil), auch auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldete Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, und schließlich die Kosten eines Rechtsstreites, in welchem ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend gemacht wird.

§ 9.

Der Mann hat über sein eingebrachtes Gut freies Verfügungs- und Verwaltungsrecht. Jedoch sind Schenkungsversprechen des Mannes immer an die Zustimmung der Frau geknüpft.[1])

Die zum eingebrachten Gut der Frau gehörenden Sachen ist er auf Grund der ihm zustehenden Verwaltung berechtigt, in Besitz zu nehmen. Er hat die Verwaltung selbst ordnungsmäßig zu führen und für die Sorgfalt einzutreten, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Andernfalls macht er sich ersatzpflichtig. Über den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen.[2])

Ohne Zustimmung der Frau kann er über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen, auch letztere für sich veräußern oder verbrauchen. In diesem Falle hat er aber immer Ersatz zu leisten, und zwar spätestens nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, schon vorher, soweit die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert. Soweit Geld nicht zur Bestreitung von Ausgaben innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Verwaltung erforderlich ist, muß es der Mann wie Mündelgeld anlegen.[3]) Erwirbt er mit Mitteln des eingebrachten Gutes der Frau bewegliche Sachen, insbesondere auch Inhaberpapiere, mit Blankoindossament versehene Orderpapiere, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf die Frau über, vorausgesetzt, daß er die Absicht hatte, das Geschäft für das eingebrachte Gut zu schließen. Entsprechendes gilt für den Erwerb von Rechten an Sachen der bezeichneten Art oder solchen, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt.[4]) Der Mann kann ferner

[1]) vgl. oben § 4; §§ 1519, 1446, 1530.
[2]) §§ 1373, 1374.
[3]) §§ 1807, 1808, sichere Hypothek, verbriefte Forderung gegen Reich oder Bundesstaat; §§ 1376, 1377 Abs. 2 u. 3.
[4]) z. B. Pfandrecht an beweglichen Sachen, Forderungen aus Schuldverhält-

ohne Zustimmung Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen und Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.

Gehört zum eingebrachten Gut ein Grundstück samt Inventar, so kann der Mann wie ein Nießbraucher über die einzelnen Inventarstücke innerhalb der Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft verfügen. Für den gewöhnlichen Abgang hat er Ersatz zu schaffen, die Ersatzstücke werden Eigentum der Frau.

Über sonstiges eingebrachtes Gut kann er ohne Zustimmung der Frau nicht verfügen, er hat auch nicht die Befugnis, sie durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten, selbst dann nicht, wenn sie zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes erforderlich sind. In einem solchen Falle kann nur auf seinen Antrag die Zustimmung der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert, oder wenn die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Erklärung verhindert, und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.[1])

Die Verfügungen, zu denen er ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, soll der Mann allerdings nur zum Zwecke ordnungsmäßiger[2]) Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen. Überschreitet er aber seine Befugnis, so berührt dies die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes gegenüber Dritten nicht, er macht sich nur der Frau gegenüber ersatzpflichtig.[3]) Doch kann unter Umständen ein ordnungswidriges Verfügen gegen die guten Sitten verstoßen und daher das Rechtsgeschäft nichtig machen. So hat das Reichsgericht einen Fall beurteilt, in welchem ein Ehemann mit dem Gelde seiner Frau ohne deren Zustimmung seine Schulden bezahlte.[4])

Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er mit Ausnahme solcher, die dem Gesamtgut zur Last fallen, von der Frau Ersatz verlangen.[5])

Das dem Manne kraft seiner Verwaltung am eingebrachten Gut der Frau zustehende Recht ist nicht übertragbar. Steht er unter Vormundschaft, so vertritt ihn der Vormund in seinen Rechten und Pflichten, also event. auch die Frau, wenn sie Vormund ist.

---

nissen, nicht dagegen eine durch Hypothek gesicherte Forderung — Grundsatz der beschränkten Surrogation zugunsten der Frau.

[1]) §§ 1376 Nr. 2 u. 3, 1379, 1378.

[2]) Wie ein tüchtiger und sorgsamer Wirtschafter.

[3]) § 1377 Abs. 1.

[4]) vgl. RG. v. 4. 5. 1905, JurW. 1905 S. 391.

[5]) § 1320. Hinsichtlich der Fälligkeit dieser Ansprüche vgl. unten § 21.

§ 10.

Diesen Rechten des Mannes gegenüber ist der Frau unter gewissen Voraussetzungen ein klagbarer Anspruch auf Sicherheitsleistung gegen den Mann gegeben, nämlich[1]:

1. Wenn durch dessen Verhalten die Besorgnis begründet wird, daß ihre Rechte in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden,

2. wenn die ihr zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen gefährdet sind.

Im ersten Falle ist ein schuldhaftes Verhalten des Mannes nicht erforderlich. Zur Begründung der Besorgnis genügt aber nicht schlechte Verwaltung seines eigenen Vermögens oder Vermögensverfall des Mannes.

Im zweiten Falle muß der Ersatzanspruch schon gegeben sein. Es genügt hier objektive Gefährdung, bei Vermögensverfall des Mannes ist das Sicherheitsverlangen als begründet zu erachten.[2]

Die Sicherheit ist nach Maßgabe der §§ 232 ff. zu leisten. Bei Inhaber- oder Blankopapieren, mit Ausnahme von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann die Frau Hinterlegung verlangen. Der Mann kann diesem Verlangen durch Umschreibung auf den Namen der Frau genügen.[3]

Liegen die Voraussetzungen des ersten oder zweiten Falles vor, so kann die Frau auch ihr auf Grund der Verwaltung gegen den Mann zustehende Ansprüche gerichtlich geltend machen, während sonst wegen solcher Ansprüche eine Klage während der Dauer der Errungenschaftsgemeinschaft ausgeschlossen ist. Eine Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege der Aufrechnung ist dagegen zulässig. Andere selbständig entstandene Ansprüche der Frau gegen den Mann (z. B. aus einem Darlehn) werden von dieser Beschränkung nicht betroffen.[4]

§ 11.

Als Folge des Verwaltungsrechtes des Mannes tritt eine Beschränkung der Verfügungsmacht der Frau über ihr eingebrachtes Gut ein. Sie bedarf grundsätzlich zur Verfügung[5] über solches der Einwilligung des Mannes.[6] Die Einwilligung bedarf keiner Form

---

[1]) § 1391.

[2]) vgl. RG. 60, 182 und unten § 32.

[3]) Im einzelnen vgl. §§ 1392, 1393. Die Sicherheitsleistung unterliegt nicht der Anfechtung nach KO. § 32 oder des Gesetzes vom 27. 7. 1879 § 3.

[4]) § 1394.

[5]) Wegen Belastung vgl. oben § 4.

[6]) §§ 1395—1399, 1401—1403.

mit Ausnahme bei Vornahme grundbuchlicher Akte. Sie kann der Frau auch formlos ganz allgemein zu ihren künftigen Verfügungen über ihr Eingebrachtes erteilt werden. Bei ihrem Fehlen ist ein einseitiges Rechtsgeschäft,[1]) durch das die Frau über eingebrachtes Gut verfügt, überhaupt unwirksam, während die Wirksamkeit eines zweiseitigen (des dinglichen Vertrages) von der nachträglichen Zustimmung (Genehmigung) des Mannes abhängt. Bis zur Erklärung des Mannes über die Genehmigung ist der Vertragsgegner gebunden. Die Genehmigung kann sowohl der Frau, wie auch dem Dritten gegenüber abgegeben werden. Fordert dieser aber den Mann zur Genehmigung auf, so kann sie nur noch ihm gegenüber und nur innerhalb zweier Wochen vom Empfang der Aufforderung ab erfolgen. Wird sie ihm innerhalb dieser Frist nicht erklärt, so gilt sie als verweigert. Wird sie verweigert, so ist der Vertrag hinfällig und lebt auch nicht nach Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft wieder auf. Bis zur Genehmigung ist der Dritte zum Widerrufe berechtigt, wenn er nicht wußte, daß die Frau Ehefrau war, oder wenn diese ihn über die Einwilligung ihres Mannes getäuscht hatte.

Zu obligatorischen Verträgen der Frau ist dagegen die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich, auch wenn die Leistung, zu welcher sich die Frau verpflichtet, eine Verfügung über eingebrachtes Gut bezweckt. Sie sind für die Frau persönlich verbindlich, aber während des Bestehens der Gemeinschaft dem Mann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nur wirksam, d. h. in dieses nur vollstreckbar, soweit der Mann zugestimmt hat oder das eingebrachte Gut dadurch ungerechtfertigt bereichert ist.

Hat die Frau sich durch einen ohne Zustimmung des Mannes abgeschlossenen Vertrag zu einer in Person zu bewirkenden Leistung (z. B. als Dienstbote) verpflichtet, so ist der Mann zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn er auf seinen Antrag vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt ist. Die Ermächtigung ist zu erteilen, wenn die Tätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.[2])

Verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund seine erforderliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft, das zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, so kann diese auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

In allen Fällen, in denen die Frau sonst der Zustimmung des Mannes bedarf, kann sie selbständig[3]) handeln, wenn dieser durch Krank-

---

[1]) Es gilt hierzu ferner auch das oben § 4 Gesagte.
[2]) § 1358.
[3]) Nicht nur im Namen des Mannes.

heit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

Ohne Zustimmung des Mannes kann die Frau eine Erbschaft annehmen oder ausschlagen, auf das Pflichtteilsrecht verzichten, ein Inventar über eine angefallene Erbschaft errichten, einen Vertragsantrag oder eine Schenkung ablehnen und ein Rechtsgeschäft gegenüber dem Manne vornehmen.[1])

§ 12.

Eine weitere Folge des Verwaltungsrechtes des Mannes ist, daß ein Dritter ein einseitiges Rechtsgeschäft, wenn es sich auf das eingebrachte Gut der Frau bezieht, wirksam überhaupt nur gegenüber dem Manne vornehmen kann, und daß er, wenn es sich auf eine Verbindlichkeit der Frau bezieht, es auch gegenüber dem Mann vornehmen muß, sofern es diesem gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam sein soll.[2])

Alle Beschränkungen, denen die Frau bezüglich ihres eingebrachten Gutes unterliegt, muß ein Dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau Ehefrau ist. Durch diese Bestimmung ist die Anwendung aller Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, hier ausgeschlossen.[3]) Praktisch wichtig ist dies insbesondere für den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen und Grundstücken. Weder der eigene gute Glaube noch der öffentliche Glaube des Grundbuches schützen hier. Jeder also, der mit einer Frau in Geschäftsverkehr tritt, muß sich zuvor versichern, ob sie nicht Ehefrau ist. Selbst bei arglistiger Täuschung ist der Dritte nur insoweit geschützt, als ihm dadurch ein Anspruch aus unerlaubter Handlung[4]) entsteht.

§ 13.

Durch die Ehe an sich wird die Frau nicht gehindert, ein Handels- oder Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben. Nur insoweit kann der Mann den Betrieb eines solchen untersagen, als er sich mit den der Frau auf Grund der ehelichen Gemeinschaft obliegenden Pflichten nicht vereinbaren läßt. Einem Mißbrauch dieses Rechtes braucht die Frau jedoch nicht Folge zu leisten.[5])

---

[1]) vgl. auch oben § 5 und unten §§ 13 u. 14.

[2]) § 1403. Beispiele: Kündigung eines aus Mitteln des eingebrachten Gutes gegebenen Darlehns seitens des Schuldners und eines der Frau gewährten seitens des Gläubigers.

[3]) § 1404; vgl. §§ 1032, 1038, 1155, 1207, 1208, 892, 893, 932, 936.

[4]) vgl. unten § 25.

[5]) § 1354. Soweit dabei persönliche Dienstleistungen der Frau in Frage

Sie ist im übrigen[1]) bei dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes nicht an die Zustimmung des Mannes gebunden.

Wesentlich ist nur die Einwilligung des Mannes für die güterrechtlichen Folgen. Hat nämlich der Mann der Frau die Erlaubnis zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erteilt, oder, was dem gleichsteht, betreibt die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes ein solches, dann ist seine Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften und Streitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, nicht erforderlich, und die daraus entstehenden Verbindlichkeiten treffen auch das eingebrachte Gut der Frau.[2])

Ein Einspruch oder ein Widerruf der Einwilligung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn er ins Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt war.[3])

§ 14.

Durch die Ehe an sich wird auch die Prozeßfähigkeit der Frau nicht berührt.[4]) Hinsichtlich des eingebrachten Gutes der Frau ergeben sich aber aus dem Verwaltungsrecht des Mannes für diesen in Ansehung der Prozeßführung gewisse Rechte, aus der Verfügungsbeschränkung der Frau für diese gewisse Beschränkungen.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann der Mann im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so handelt er aus eigenem Recht und ist allein Partei. Das Urteil wirkt nur dann für und gegen die Frau, wenn der Mann befugt ist, über das geltend gemachte Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen.[5])

Die Frau kann ein zu ihrem eingebrachten Gut gehöriges Recht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.[6]) Ohne diese, die formlos und auch noch nachträglich erteilt werden kann, fehlt ihr die Aktivlegitimation, die Klage ist also abzuweisen.[7]) Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten für die gerichtliche Geltendmachung

---

kommen, ergibt sich schon aus obigem § 11 für den Mann die Möglichkeit, ihre Erwerbstätigkeit zugunsten des gemeinsamen Hauswesens zu beeinflussen.

[1]) vgl. dazu unten § 25.
[2]) vgl. dazu unten § 25.
[3]) § 1405.
[4]) vgl. § 52 ZPO.
[5]) § 1380.
[6]) § 1400.
[7]) Bei Klagen, die nicht unzweifelhaft Vorbehaltsgut treffen, ist die Sachlegitimation der Ehefrau von Amtswegen zu prüfen; vgl. RG. 19. 2. 1904, JurW. 1905, 81. Klagt eine Ehefrau „im Beistande des Ehemannes", so kann dies dahin ausgelegt werden, daß damit nur die zur Aktivlegitimation notwendige Zustimmung des Mannes kenntlich gemacht war; vgl. RG. v. 20. 10. 1903, JurW. 1903 Beil. S. 147.

eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann und, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat, auch gegen einen Dritten, ferner für die gerichtliche Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.[1])

Für Passivprozesse über eingebrachtes Gut bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes; Klagen gegen das eingebrachte Gut sind auch immer gegen die Frau, nicht gegen den Mann zu richten. Führt jedoch die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.[2]) Hier wie oben steht dem Falle, daß der Mann der Prozeßführung zustimmt, der Fall gleich, daß seine Zustimmung wegen Krankheit oder Abwesenheit entbehrlich oder bei persönlichen Angelegenheiten der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wird.[3])

§ 15.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Gütern steht das den ehelichen Zwecken entzogene und der alleinigen Verfügung der Frau vorbehaltene „Vorbehaltsgut".

Von den älteren Rechten kannte nur die Alth. Ver. ein Vorbehaltsgut der Ehegatten (Rezeptizgut). Es entstand in der Regel durch Vertrag oder durch Zuwendung seitens eines Dritten an einen Ehegatten zu alleiniger Verfügung mit Ausschluß von der gemeinschaftlichen Wirtschaft. Bei vorehelichem oder lukrativem Erwerb genügte einseitiger Vorbehalt.[4]) Nach Mainz. oder Solms. LR. ist aber auch ein durch Ehevertrag als solches bestimmtes Vorbehaltsgut eines Ehegatten möglich.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur Vorbehaltsgut der Frau und schließt ein Vorbehaltsgut des Mannes aus.[5])

Ein bei der Überleitung vorhandenes Vorbehaltsgut der Frau bleibt auch fernerhin Vorbehaltsgut. Ein etwa vorhandenes Vorbehaltsgut des Mannes bleibt es nur so weit, als es durch Ehevertrag oder durch Anordnung seitens eines Dritten Vorbehaltsgut geworden ist, im übrigen wird es eingebrachtes Gut des Mannes.[6])

Vorbehaltsgut erwerben, auch durch Vertrag, kann heute nur noch

---

[1]) § 1407.
[2]) § 1400. Ausnahme wegen der Kosten vgl. unten § 25; vgl. auch unten § 26.
[3]) § 1401; vgl. oben § 11.
[4]) § 3 d. Ver.; vgl. Becker S. 10; unten § 6.
[5]) § 1526.
[6]) Art. 59 § 5 AG.

die Frau.[1]) Vorbehaltsgut der Frau wird, abgesehen von dem durch Ehevertrag dazu erklärten Gut, was die Frau von Todeswegen oder durch unentgeltliche Zuwendung unter Lebenden von einem Dritten erwirbt, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Auch zu dem persönlichen Gebrauch der Frau bestimmte Sachen werden nur unter den genannten Voraussetzungen Vorbehaltsgut der Frau.

Ihr Vorbehaltsgut verwaltet die Frau allein, Nutzungen und Surrogate werden wieder Vorbehaltsgut. Aus den Einkünften hat sie insoweit jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte beider Ehegatten zu der Bestreitung des Aufwandes nicht reichen.[2])

Für das Vorbehaltsgut des Mannes ergibt sich eine derartige Verpflichtung zur Beitragsleistung weder nach altem noch — bei analoger Anwendung der Bestimmungen über die allgem. GG. - nach heutigem Recht. Im übrigen gelten die gleichen Grundsätze wie für das Vorbehaltsgut der Frau.[3])

b) Schuldenhaftung.

§ 16.

Von entscheidender Bedeutung für die Frage, wer von den Ehegatten und welche Güter für eine Schuld haften, ist der Zeitpunkt ihrer Entstehung.

Die nach der Überleitung entstandenen Schulden unterliegen den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches zwischen Haftung im Verhältnis zu Dritten und Haftung im Verhältnis der Ehegatten zueinander unterscheidet.

In Ansehung der vor der Änderung des Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Ehegatten bestimmt sich dagegen die Haftung des eingebrachten Gutes, des Vorbehaltsgutes und des Gesamtgutes, sowie die persönliche Haftung der Ehegatten, auch in ihrem Verhältnis untereinander, nach den bisherigen Gesetzen.[4])

---

[1]) Die Einkünfte aus gewissen Sachen kann sich jedoch der Mann im Ehevertrag vorbehalten; vgl. Planck zu § 1526.

[2]) § 1441.

[3]) Die allgemeine Unterhaltsverpflichtung des Mannes nach § 1360 erübrigt eine solche Sonderbestimmung.

[4]) Art. 59 § 3 AG. Passivlegitimation und die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem gegen einen Ehegatten ergangenen Urteil ist nach heutigem Recht zu beurteilen, wenn eine vor der Überleitung entstandene Schuld nach diesem Zeitpunkt eingeklagt wird; vgl. Habicht S. 579. Ob und inwieweit der Ehe-

Haftung für vor der Überleitung entstandene Schulden.

§ 17.

Die drei älteren Rechte unterschieden zwischen Sonderschulden, Gemeinschaftsschulden im weiteren und Gemeinschaftsschulden im engeren Sinn, den eigentlichen Eheschulden.

Im allgemeinen waren Sonderschulden der einzelnen Ehegatten: voreheliche Schulden, Schulden, welche auf einem während der Ehe zugefallenen Sondergut ruhten, Deliktsschulden und Schulden, die während der Ehe von einem Ehegatten gemacht worden sind, ohne Eheschulden zu sein.

Gemeinschaftsschulden im weiteren Sinne: Die von beiden Ehegatten gemeinschaftlich gemachten Schulden.

Eheschulden: Die während der Ehe zu ehelichen Zwecken (im Interesse und zum Vorteil der Gemeinschaft) von beiden Ehegatten gemeinschaftlich, oder von einem allein innerhalb des ihm anvertrauten Wirkungskreises kontrahierten Schulden. Hierzu gehören weiter auch Schulden aus nützlicher Verwendung für die Gemeinschaft (Geschäftsführung, Bereicherung) und solche, die ihrer Natur nach als Lasten der Gemeinschaft erscheinen, wie Zinsen vorehelicher Schulden, die auf dem Sondergut ruhenden Lasten und die Kosten für Unterhalt, Erziehung und Ausstattung der gemeinsamen Kinder.

§ 18.

Nach allen drei älteren Rechten haftet gleichmäßig für voreheliche Schulden und Schulden eines während der Ehe einem Ehegatten zufallenden Sondergutes der betr. Ehegatte mit seinem Sondergute allein.[1])

Das gleiche gilt nach Mainz. LR. und der Altheff. Verordn. auch für Deliktsschulden.[2]) [3])

Hinsichtlich der übrigen Schuldenhaftung gehen die drei Rechte völlig auseinander.

§ 19.

Nach Mainz. LR. haftet für alle[4]) während der Ehe von Mann oder Frau gemachten Schulden die Errungenschaft.[5])

---

mann die Zwangsvollstreckung aus Schulden der Frau dulden muß, entscheidet altes Recht; vgl. unten § 26.

[1]) Auch Vorbehaltsgut, soweit solches vorhanden.

[2]) Hinsichtlich des Solms. LR. s. unten § 20.

[3]) vgl. Kurz §§ 96 u. 97; Bertram § 178; Cramer §§ 5 u. 41; Becker § 8; Denkschrift S. 19.

[4]) Mit Ausnahme der oben § 18 genannten.

[5]) Tit. IV § 1: „Alle Schulden, die während der Ehe gemacht worden, es

Reicht diese nicht aus (soweit nicht erstrecket), so haftet sekundär das Zubringen, und zwar:

Bei Schulden, welche nicht Eheschulden sind, d. h. welche von einem Ehegatten einseitig und nicht zum Besten der Gemeinschaft („gemeinen Nahrung") und weiter entweder ohne Vorbewußt des anderen oder ungeachtet dessen Protestation „bei Gericht oder denen Creditoren" gemacht wurden, der kontrahierende Ehegatte mit seinem Zubringen allein;[1] bei von beiden Ehegatten gesamter Hand oder von einem zu ihrem „gemeinen Hauswesen oder Güterbau" gemachten Schulden der Mann zu $^2/_3$, die Frau zu $^1/_3$ mit ihrem Illat.

Das gleiche gilt auch für Nichteheschulden, wenn der nicht kontrahierende Ehegatte trotz Kenntnis von dem Schuldenmachen den Protest unterlassen hat.[2]

§ 20.

Das Solms. LR. unterscheidet sich wesentlich von diesen Grundsätzen.

Alle Schulden des Mannes treffen die Gemeinschaft, sofern er sie zu ehelichen Zwecken eingegangen ist.[3] Daß letzteres der Fall ist, wird vermutet. Für diese Schulden haftet persönlich der Mann auf das Ganze, die Frau auf die Hälfte, sachlich zunächst nur die Errungenschaft. Erst sekundär kann bei Unzulänglichkeit der Gemeinschaftsmasse der Gläubiger das Sondergut eines jeden Ehegatten entsprechend dem Verhältnisse ihrer Anteile in Anspruch nehmen.

Ebenso ist die Haftung für von den Eheleuten gemeinsam eingegangene Schulden.

Für vom Ehemann kontrahierte Schulden, die keine Eheschulden sind, haftet nur dessen Sondergut und die Hälfte der Errungenschaft. Gegen die für Eheschulden sprechende Vermutung steht der Ehefrau

---

seie vom Mann oder Weib, die sollen ohne Unterschied aus der Errungenschaft bezahlet werden." Der Mann hat die freie Verwaltung und Verfügung über das gesamte Ehevermögen, soweit die Ehezwecke reichen, nur zur Verfügung über unbewegliches Frauengut und unbewegliche Errungenschaft bedarf er der Zustimmung der Frau. Das freie Verfügungsrecht über mobiles Frauengut gilt nach Kurz § 82 nur im Verhältnis zu Dritten. Die Frau ist in der Handlungsfähigkeit nicht beschränkt, bedarf jedoch zur Verfügung über das eingebrachte Gut der Einwilligung ihres Ehemannes. Innerhalb ihrer Schlüsselgewalt (Begriff wie heute) verpflichtet sie die Gemeinschaft; bei Kenntnis des Dritten, daß die Frau hierbei gegen den Willen des Mannes handelte, ist die exceptio doli gegeben; vgl. dazu Cramer §§ 40 und 4, Praxis entgegen Kurz § 82; ferner Kurz § 84 und Cramer § 39.

[1] Tit. IV § 1 Abs. 2.

[2] Tit. IV § 2; vgl. Kurz §§ 94—98; Cramer § 42; Denkschr. S. 16.

[3] Hinsichtlich der Verfügungsgewalt gilt das gleiche wie für das Mainz. LR.; s. oben § 19 Anm. 5 auf S. 22.

gegenüber dem Gläubiger nur der Nachweis zu, es sei diesem zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes bekannt gewesen, daß es nicht zu ehelichen Zwecken abgeschlossen worden sei.

Bei Schulden der Frau ist zu berücksichtigen, daß die Frau in ihrer Handlungsfähigkeit insoweit beschränkt ist, als sie zum Abschluß von Verträgen mit Ausnahme solcher innerhalb ihrer Schlüsselgewalt der Zustimmung ihres Ehemannes bedarf, und daß die von ihr ohne solche eingegangenen Verträge nichtig sind. Es sind demnach zu unterscheiden:

Schulden, bei deren Eingehung die Frau sich in dem ihr eigentümlichen Kreise häuslichen Wirkens gehalten hat: sie stehen den Eheschulden gleich. Das gleiche gilt für Schulden, die die Frau bei Verhinderung des Mannes oder in dessen ausdrücklichem oder vermutetem Auftrag gemacht hat.

Schulden, die sie mit Zustimmung ihres Mannes gemacht hat: für diese haftet ihr Sondergut und die Hälfte der Errungenschaft; die Haftung kann aber erst nach Auflösung der Ehe geltend gemacht werden.[1])

Deliktsschulden haben dieselben Wirkungen wie die gültigen Vertragsschulden des betr. Gatten, Deliktsschulden des Mannes treffen also auch die Errungenschaft.[2])

§ 21.

Nach der Althess. Verordn. lasten die eigentlichen Eheschulden[3]) auf dem gemeinschaftlichen Vermögen, und soweit dasselbe nicht zureicht, auch auf dem Sondervermögen des Mannes. Für die Hälfte der Eheschulden haftet auch die Frau mit ihrem Sondergut, sie kann sich aber, wenn eine Errungenschaft (d. h. Aktivvermögen) überhaupt nicht vorhanden ist, von der Teilnahme an der Zahlung der Eheschulden durch Verzicht auf ihren Anteil an der Errungenschaft befreien. Macht sie von dieser Befugnis Gebrauch, so fällt die ganze Errungenschaftsmasse mit Aktiven und Passiven dem Manne (oder dessen Erben) allein zu.

Für die gemeinschaftlich von beiden Ehegatten unter persönlicher Verpflichtung des einzelnen eingegangenen Schulden haften beide nach allgemeinen Grundsätzen, also solidarisch oder nach ihren Anteilen, die Haftung erstreckt sich auch auf die Errungenschaft.

Für Sonderschulden haftet nur das Sondergut (event. auch Vorbehaltsgut) des betreffenden Ehegatten. Dies gilt aber bei der

---

[1]) Cramer § 51 u. 6; Bertram §§ 187—189; nach Schmitthenner § 94 nur das Sondergut.

[2]) So die Praxis des Justizsenats; vgl. Denkschr. S. 17; vgl. auch Schmitthenner § 95; anders Bertram § 191, nach welchem sie privative Schulden bilden.

[3]) vgl. dazu oben § 17.

Frau nur bezüglich solcher Schulden, die sie mit der Genehmigung ihres Mannes gemacht hat. Ohne diese von ihr eingegangene Verbindlichkeiten sind dem Sondergute gegenüber während der Gemeinschaft wirkungslos.[1])

§ 22.

Für die aus einem von der Frau betriebenen Handelsgeschäft entstandenen Schulden bleibt Art. 8 des alten HGB. maßgebend.[2]) Demnach haftet die Frau für Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf das Verwaltungsrecht des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht. Zum Betriebe eines Handelsgeschäftes bedurfte jedoch die Frau der Einwilligung des Mannes. Als solche galt es, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes Handel betrieb.[3]) Mangelte die Einwilligung, so war die Ehefrau keine Handelsfrau, kein Kaufmann, für die Gültigkeit ihrer Geschäfte und die Haftung daraus galt dann das gewöhnliche bürgerliche Recht.

Zu einem Gewerbebetrieb bedurfte die Frau der Einwilligung nicht, hinsichtlich eines solchen war durch § 11 der GewO. die landesgesetzliche Einschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau aufgehoben.[4]) Sie war also Gewerbefrau auch ohne Einwilligung des Mannes, aber die Gültigkeit ihrer Geschäfte und die Haftung daraus richtet sich ausschließlich nach dem allgem. bürgerlichen Recht.

§ 23.

Die Haftung im Verhältnis der Ehegatten untereinander ist durch die älteren Rechte nicht so eingehend geregelt, wie durch das Bürgerliche Gesetzbuch. Sie ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen und ergibt im allgemeinen die gleiche Haftung wie heute. Dies gilt insbesondere für die Verbindlichkeiten des Mannes, für dessen Aufwendungen auf das eingebrachte Gut der Frau, für die

[1]) Hinsichtlich des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes des Mannes und der Verfügungsbeschränkung der Frau gilt das gleiche wie nach Mainz. LR.; vgl. dazu oben § 19 Anm. 5 auf S. 22. Nur hat der Mann auch nach bestehender Praxis des OAG. zu Darmstadt das freie Verfügungsrecht über die unbewegliche Errungenschaft. Die Frau hat dagegen nur ein Widerspruchsrecht, wenn die Verfügung sich nicht als eine das Beste der ehelichen Gemeinschaft bezweckende Verwaltungsmaßregel darstellt. Bei Krankheit und Verhinderung des Mannes hat die Frau ähnlich wie heute eine freiere Stellung; vgl. dazu Becker § 7.

[2]) vgl. dazu Planck zu Art. 200; Kurz § 101; Bertram § 189; Becker §§ 8, 4; Denkschr. S. 17.

[3]) Art. 7 des alten HGB.

[4]) vgl. Stranz-Gerhard S. 275.

Ansprüche der Frau aus der Verwaltung des Mannes und für das Vorbehaltsgut der Frau.[1])

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche der Ehegatten gegeneinander bestimmt sich nach heutigem Recht.[2])

Im Gebiet der Althess. Verordn. stand der Ehefrau nach dem großherzogl. hess. Pfandrechtsgesetz vom 15. 9. 1858 ein gesetzlicher Pfandrechtstitel zur Sicherung ihres eingebrachten Gutes zu, welcher auf den verhypothekierbaren Vermögensgegenständen des Mannes lastete. Soweit vor der Überleitung auf Grund desselben ein Pfandrecht entstanden ist, bleibt es fernerhin bestehen und schützt auch die noch entstehenden Ansprüche der Frau.

Haftung aus nach der Überleitung eingegangenen Verbindlichkeiten.

Im Verhältnis zu Dritten.

§ 24.

Für die Verbindlichkeiten des Mannes haftet:

1. dessen eingebrachtes Gut,
2. das Gesamtgut, und zwar letzteres für alle Schulden des Mannes ohne Unterschied.[3])

Aus dem eingebrachten Gut der Frau können dagegen die Gläubiger des Mannes Befriedigung nicht verlangen,[4]) wohl aber aus den in das Gesamtgut fallenden Früchten desselben, deren Pfändung gegenüber den Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht beschränkt ist.

§ 25.

Für Schulden der Frau haftet:

1. das Vorbehaltsgut uneingeschränkt,
2. ihr eingebrachtes Gut mit folgenden Einschränkungen und Ausnahmen[5]):

Für eine aus einem Rechtsgeschäft entstandene Verbindlichkeit der Frau haftet das eingebrachte Gut nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt oder wenn dieses ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.[6])[7])

---

[1]) vgl. dazu unten §§ 28 und 29.
[2]) Art. 59 § 4 AG.; vgl. dazu oben § 10 und unten § 31.
[3]) § 1530.
[4]) § 1410.
[5]) §§ 1411—14.
[6]) In Verfolg des Grundsatzes, daß die Frau zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes bedarf. Vgl. dazu oben § 11. Die Beweislast hierfür trifft den Gläubiger.
[7]) Auch Gesamtgutsverbindlichkeit, vgl. weiter unten.

Es haftet nicht für eine Verbindlichkeit der Frau, die entsteht infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, wenn Erbschaft oder Vermächtnis als Vorbehaltsgut erworben werden, oder infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache.[1]) Eine Ausnahme hiervon macht der Fall, daß Recht oder Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehören, das die Frau mit Einwilligung oder mit Wissen und ohne Widerspruch des Mannes selbständig betreibt.[2])[3])

Diese Beschränkungen der Haftung des eingebrachten Gutes kommen nur zugunsten des Mannes in Betracht, die Frau selbst kann nicht der Erfüllung solcher Verbindlichkeiten aus dem eingebrachten Gute widersprechen.

Von ihnen abgesehen, haftet das eingebrachte Gut für alle Verbindlichkeiten der Frau, so insbesondere für alle kraft Gesetzes entstehenden[4]) und solche aus unerlaubten Handlungen. Für die Kosten eines Rechtsstreites haftet es auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.[5])

Die Gläubiger der Frau können aus dem eingebrachten Gut — soweit es ihnen haftet — ohne Rücksicht auf die Verwaltung des Mannes Befriedigung verlangen. Haben sie Ansprüche der Frau, die dieser auf Grund der Verwaltung gegen den Mann zustehen, sich überweisen lassen, so sind sie bei Geltendmachung dieser nicht wie die Frau an die Beendigung der Gemeinschaft gebunden. Auch ist ihnen gegenüber der Mann zum sofortigen Ersatz verpflichtet, wenn er zum eingebrachten Gute der Frau gehörige verbrauchbare Sachen verbraucht hat.[6]) Sie können allerdings, falls sie sich die Ersatzforderung der Frau nicht haben überweisen lassen, nur sofortigen Ersatz an die Frau verlangen.

3. Das Gesamtgut nur für bestimmte Verbindlichkeiten, nämlich[7]):

a) für die auch das eingebrachte Gut verpflichtenden und bereits behandelten Verbindlichkeiten, die entstehen: aus einem mit Zustimmung des Mannes vorgenommenen oder ohne diese ihm gegenüber wirksamen Rechtsgeschäfte; infolge eines der Frau zustehenden Rechtes oder des

---

[1]) Z. B. Steuern, Reallasten, Geldrenten.

[2]) vgl. oben § 13; Fischer-Henle gibt hierzu folgendes Beispiel (Anm. 2 zu § 1414). Ein der Frau als Vorbehaltsgut gehörendes Pferd beschädigt einen Menschen. Die Entschädigungsforderung geht nur gegen das Vorbehaltsgut. Wird das Pferd zu einem Erwerbsgeschäft benutzt, das die Frau mit Einwillung des Mannes führt, so haftet das eingebrachte Gut für die Entschädigung.

[3]) Es haftet hierfür auch das Gesamtgut, vgl. weiter unten.

[4]) Z. B. auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegende Verbindlichkeiten. Im einzelnen vgl. hierzu Planck zu § 1411.

[5]) vgl. dazu oben § 14.

[6]) vgl. oben § 9.

[7]) §§ 1531—1534.

Besitzes einer ihr gehörenden Sache, wenn Recht oder Sache zu einem mit Einwilligung oder mit Wissen und ohne Widerspruch des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäft gehören; aus einer gesetzlichen Unterhaltspflicht;

b) für diejenigen Verbindlichkeiten, die zu den oben § 8 genannten, von dem nutzungsberechtigten Gesamtgut zu tragenden Lasten gehören;

c) für die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreites, wenn die Führung mit Zustimmung des Mannes erfolgte oder ohne diese auch für das Gesamtgut wirksam ist.[1])

Für die Schulden der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt aber mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.[2]) Für sonstige Verbindlichkeiten der Frau haftet der Mann nicht, auch wenn sie mit seiner Zustimmung eingegangen worden sind. Der Mann kann die Haftung des Gesamtgutes und damit seine persönliche Haftung durch Vertrag mit dem Dritten ausschließen, nicht dagegen die Wirkung seiner Zustimmung zu einem Rechtsgeschäft seiner Frau in dieser Hinsicht einseitig beschränken.

Aus Geschäften, die die Frau im Rahmen ihres häuslichen Wirkungskreises vornimmt, haftet der Mann allein.[3])

Für die von Mann und Frau gemeinschaftlich eingegangenen Verpflichtungen gelten die allgemeinen Bestimmungen.[4])

§ 26.

Den erörterten Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der Ehegatten zum Gesamtgut und eingebrachten Gut der Frau und über die Schuldenhaftung entsprechen auch die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung.[5])

Der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgut und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen ist der Pfändung nicht unterworfen.[6])

---

[1]) vgl. dazu oben § 14. Sonst haftet außer dem Vorbehaltsgut nur das eingebrachte Gut.

[2]) § 1530 Abs. 2; vgl. §§ 421 ff. u. unten § 29.

[3]) Schlüsselgewalt § 1357; vgl. oben § 24.

[4]) §§ 421 ff.

[5]) vgl. §§ 739—741 ZPO.

[6]) § 860 Abs. 1 ZPO.; vgl. oben § 3. Im Gebiet des Mainz. u. Solms. LR. war nach Gerichtspraxis die Bestellung einer Hypothek im Wege des Vertrags wie auch der Zwangsvollstreckung an dem ideellen Anteil eines Ehegatten an den Errungenschaftsgrundstücken für seine Sonderschulden zulässig. Soweit solche entstanden sind, behalten sie ihre Wirksamkeit.

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut[1]) ist ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend.

In das eingebrachte Gut der Ehefrau ist sie nur zulässig, wenn die Frau zur Leistung und der Mann zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist.[2])

Betreibt die Ehefrau selbständig ein Erwerbsgeschäft, so ist zur Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut und in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügend, vorausgesetzt, daß nicht zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäftes oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war. Diese Bestimmung ist zugunsten der Gläubiger getroffen, da häufig die Feststellung, daß eine Geschäftsschuld vorliegt, schwierig ist. Demgegenüber kann der Mann seine Rechte nach § 774 ZPO. wahren, wenn das Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes oder des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam ist.

§ 27.

Wird der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse. Obwohl durch die Konkurseröffnung die Errungenschaftsgemeinschaft aufgehoben wird,[3]) findet eine Auseinandersetzung zwischen den Ehegatten hinsichtlich des Gesamtgutes nicht statt.[4])

Die Frau steht der Konkursmasse als Dritte gegenüber, ein Vorzugsrecht ist ihr heute nicht mehr gewährt.[5]) Bezüglich ihres eingebrachten Gutes hat sie ein Aussonderungsrecht,[6]) wegen ihr zustehender Ersatzansprüche an das Gesamtgut und an den Mann[7]) ist sie Konkursgläubigerin. Ihr obliegende Ersatzverbindlichkeiten[8]) hat sie an die Konkursmasse zu leisten.

---

[1]) Auch zur Vollstreckung in ein dazu gehörendes Grundstück, z. B. durch Eintragung einer Zwangshypothek.

[2]) Die Ehegatten können gemeinsam als Streitgenossen oder in zwei verschiedenen Verfahren verklagt werden. Der Mann kann der Klage auf Duldung alle Einwendungen entgegensetzen, welche den Leistungsanspruch selbst berühren. Die Verurteilung des Mannes kann durch eine nach § 794 Abs. 1 N. 5 vollstreckbare Urkunde ersetzt werden. § 794 Abs. 2 ZPO.

[3]) vgl. unten § 33.

[4]) § 2 Abs. 1 KO.

[5]) Die Ehefrau einer Ehe der alth. Ver. hat heute nicht mehr die Vorrechte aus dem großh. hess. Gesetz über die Rangordnung der Gläubiger v. 15. 9. 1858; vgl. EG. z. KO. §§ 11—13, AG. z. KO. §§ 18—21, EG. z. ZPO. § 23; vgl. auch oben § 23 (Hypothek am Vermögen des Mannes).

[6]) § 1546 Abs. 3. Insofern erfolgt eine Auseinandersetzung.

[7]) vgl. oben § 9 u. unten § 31.

[8]) vgl. unten § 31.

Alle Gesamtgutsgläubiger sind Konkursgläubiger, die Beendigung der Gemeinschaft verändert ihre Stellung nicht. Zugunsten der Konkursgläubiger gilt hier eine über die oben § 2 genannte hinausgehende Vermutung. Danach gilt alles, was die Frau während der Ehe erworben hat, als mit Mitteln des Mannes erworben und deshalb als zur Konkursmasse gehörig. Während der Ehe erworbene Gegenstände kann daher die Frau nur aussondern, wenn sie beweist, daß sie nicht mit Mitteln des Mannes erworben sind.[1])

§ 28.

Der Konkurs der Frau ist in bezug auf die Gemeinschaft nicht so einschneidend, wie der Konkurs des Mannes. Das Gesamtgut wird durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Frau nicht berührt. Das eingebrachte Gut fällt in die Konkursmasse.

Der Mann kann aber als Vertreter des nutzungsberechtigten Gesamtgutes den Gläubigern gegenüber, denen das eingebrachte Gut nicht haftet, Aussonderung verlangen. Verlangt er es, so sind zwei Massen zu bilden. Das eingebrachte Gut ist dann nur so weit zu verwerten, als es zur Befriedigung der berechtigten Gläubiger erforderlich ist. Die Feststellung des Rechtes eines Gläubigers, aus dem eingebrachten Gute Befriedigung zu verlangen, erfolgt nur dem Manne gegenüber, es genügt dessen Zustimmung.

Während der Dauer des Konkurses vertritt der Konkursverwalter die Frau in ihren Rechten und Pflichten in bezug auf das eingebrachte Gut gegenüber dem Manne.[2])

Im Verhältnis der Ehegatten zueinander.

§ 29.

Hinsichtlich der Gesamtgutsverbindlichkeiten gilt der vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz: Alle Gesamtgutsverbindlichkeiten sind auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander vom Gesamtgut zu tragen.

Eine Ausnahme hiervon — nur solche hebt das Gesetz hervor[3]) — machen zunächst Verbindlichkeiten aus einem sich auf eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist. Sie fallen

[1]) § 45 KO.; vgl. Jaeger zu § 45.
[2]) vgl. Planck zu § 1411 N. 8.
[3]) §§ 1535—1538.

demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Lasten der eingebrachten Güter,[1] die auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fallen, und nicht für solche Verbindlichkeiten, die durch den Betrieb eines zum eingebrachten Gute gehörenden Erwerbsgeschäftes[2] oder infolge eines dazu gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstehen.

Eine weitere Ausnahme machen gewisse Verbindlichkeiten des Mannes, nämlich solche, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes[3] entstehen, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Gemeinschaft bereichert ist,[4] und solche aus einer unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen gegen ihn gerichteten Strafverfahrens. Sie sind dem Manne allein zur Last gelegt. Das gleiche gilt, soweit eine von dem Manne einem gemeinschaftlichen Kinde gewährte oder versprochene Ausstattung das dem Gesamtgut entsprechende Maß übersteigt.

Verbindlichkeiten der Frau, deren Erfüllung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, sind grundsätzlich auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander vom eingebrachten Gute zu tragen. Nur gewisse Verbindlichkeiten machen eine Ausnahme, nämlich solche aus einer während der Ehe begangenen unerlaubten Handlung und aus einem wegen einer solchen gegen sie gerichteten Strafverfahren, ferner solche aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist. Sie fallen dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last.[5]

§ 30.

Die Kosten eines Rechtsstreites treffen regelmäßig denjenigen Ehegatten, dem auch die Verbindlichkeiten, über die der Rechtsstreit geführt wurde, zur Last fallen.[6]

Die Kosten eines zwischen beiden Ehegatten geführten Prozesses treffen, soweit sie die Frau zu tragen hat, deren Vorbehaltsgut.[7] Das gleiche gilt für die Kosten eines zwischen der Frau und einem Dritten geführten Prozesses, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist,[1] oder daß es sich um eine persönliche Angelegenheit der Frau handelt, die weder

---

[1]) vgl. oben § 3.
[2]) Welches für Rechnung des Gesamtgutes geführt wird; vgl. oben § 7.
[3]) vgl. oben § 9.
[4]) Soweit haftet dieses; s. unten § 31.
[5]) §§ 1415, 1416.
[6]) §§ 1535, 2, 1536 N. 4.
[7]) §§ 1415 N. 3, 1416 Abs. 1.

aus einer unerlaubten Handlung der Frau noch aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis entspringt, und daß die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.[1]) In diesem Falle treffen sie das eingebrachte Gut.

§ 31.

Sind nun aus einem Gute Verbindlichkeiten getilgt, die nach diesen Bestimmungen im Innenverhältnis einem andern zur Last fallen, so ergibt sich daraus eine Ausgleichungspflicht für das begünstigte Gut.

In einer Ersatzpflicht schlechthin besteht diese aber nur zwischen Vorbehaltsgut und eingebrachtem Gut der Frau.[2]) Hier ist sofort und in voller Höhe, soweit das Gut reicht, Ersatz zu leisten, und zwar je nach dem von der Frau aus dem Vorbehaltsgut und von dem Manne aus dem eingebrachten Gute der Frau.

Im Verhältnis zwischen Gesamtgut und eingebrachtem Gut eines Ehegatten dagegen ist nur so weit Ersatz zu leisten, als zur Zeit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft ein Gut auf Kosten des andern noch bereichert ist. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche werden von dieser Beschränkung aber nicht berührt.[3])

Hinsichtlich nicht mehr vorhandener verbrauchbarer Sachen, die zu dem eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, hat das Gesetz die Ersatzpflicht des Gesamtgutes insofern festgelegt, als es zugunsten des Ehegatten die doppelte Vermutung aufstellt, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und daß dieses um ihren Wert bereichert sei.[4])

Was der Mann aus dem Gesamtgut zu fordern hat, kann er erst nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

Nach diesem Zeitpunkt ist auch erst zu leisten, was ein Ehegatte zu dem Gesamtgut oder die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet.[5]) Soweit jedoch zur Berechtigung einer Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat diese die Schuld schon vorher zu berichtigen.[6])

---

[1]) § 1416 Abs. 2.

[2]) § 1417. Nur bei den oben in §§ 29, 30 genannten Verbindlichkeiten, außer diesen nur bei Bereicherung, Auftrag.

[3]) § 1539; z. B. solche, die sich aus der Verwaltung des Mannes ergeben, Geschäftsführung ohne Auftrag, vorsätzliche Benachteiligung des eingebrachten Gutes.

[4]) Gegenbeweis zulässig; vgl. dagegen die Vermutung zugunsten des Gesamtgutes oben § 2.

[5]) vgl. oben § 10. Geltendmachung der Ansprüche der Frau gegen den Mann.

[6]) § 1541.

2. Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft.

§ 32.

Zu Lebzeiten der Ehegatten sind (abgesehen von vertragsmäßiger Vereinbarung) 3 Fälle möglich, in denen die Errungenschaftsgemeinschaft ihr Ende findet.

Zunächst können beide Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Der Frau steht dieses Recht zu[1]):

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sie Sicherheitsleistung verlangen kann;[2])
2. wenn der Mann, gleichgültig aus welchen Gründen, entmündigt ist, oder wenn er zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;[3])
3. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt[4]) und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist;
4. wenn er ein Rechtsgeschäft der oben § 4 bezeichneten Art, zu dem er der Zustimmung der Frau bedarf, ohne diese vorgenommen hat, und durch die Überschreitung seines Verwaltungs- und Verfügungsrechtes für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;
5. wenn er das Gesamtgut vermindert hat in der Absicht, seine Frau zu benachteiligen;
6. wenn er seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen ist;
7. wenn er das Gesamtgut durch auf schuldhaftem Verhalten beruhende Verschwendung erheblich gefährdet;
8. schließlich, wenn das Gesamtgut infolge von in der Person des Mannes entstandenen Verbindlichkeiten[5]) in solchem Maße überschuldet ist,[6]) daß ein späterer (in das Gesamtgut fallender und daher von dem Gläubiger angreifbarer) Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

Durch diese weitgehende Befugnis wird die Frau genügend gegen

---

[1]) vgl. §§ 1542, 1418, 1, 3—5 u. 1468.
[2]) Gefährdung der Rechte aus dem eingebr. Gut vgl. oben § 10.
[3]) Voraussetzung vgl. §§ 6, 114 u. 1910.
[4]) vgl. § 1911.
[5]) Auch wenn sie ihm im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht zur Last fallen.
[6]) Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes ist hier nicht Voraussetzung; vgl. unten § 33.

den Mißbrauch der Verwaltungs- und Verfügungsmacht des Mannes gesichert.

Demgegenüber wird der Mann auch gegen das Verhalten der Frau geschützt. Entsprechend der geringeren Gefährdungsmöglichkeit der gemeinschaftlichen Interessen gibt ihm aber das Gesetz das Klagrecht nur in dem Falle, daß das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die nur im Verhältnisse zu Dritten, nicht in dem der Ehegatten zueinander, dem Gesamtgute zur Last fallen,[1]) in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes, der für diese Schulden den Gläubigern persönlich haftet, erheblich gefährdet wird.[2])

Die Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft wirkt in allen diesen Fällen nicht zurück auf den Tag der Klageerhebung, sondern tritt erst mit Rechtskraft des Urteils ein.[3])

§ 33.

Die Errungenschaftsgemeinschaft wird ferner beendet durch den Konkurs des Mannes [4]) und durch die Todeserklärung eines Ehegatten. Sie endet in diesen Fällen mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird, und mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt.[5])

3. Folgen der Beendigung.

§ 34.

Endigt auf diese Weise die Errungenschaftsgemeinschaft, so gilt für die Zukunft Gütertrennung. Dritten gegenüber ist die Beendigung der Gemeinschaft nur wirksam, wenn sie ins Güterrechtsregister eingetragen oder ihnen bekannt war.[6]) Im übrigen gilt mit Ausnahme des Falles, daß die Gemeinschaft durch Konkurs des Mannes beendigt ist, folgendes [7]):

---

[1]) vgl. oben §§ 15—29.
[2]) §§ 1542 u. 1469.
[3]) § 1542 Abs. 2: Das Kammergericht hat es für zulässig erachtet, daß der Anspruch auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung mit dem auf Herausgabe des Eingebrachten zusammen zum Gegenstand der Entscheidung gemacht werde in der Weise, daß der Mann verurteilt wird, die Zahlung erst nach Rechtskraft des Aufhebungsurteils zu leisten. Entsch. v. 16. 6. 1905, RJLG. 11, 281.
[4]) vgl. im übrigen oben § 27.
[5]) §§ 1543 u. 1544 u. §§ 13—18.
[6]) § 1545.
[7]) §§ 1546, 1442, 1472 u. 1473.

Nach der Beendigung hat in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinandersetzung stattzufinden. Bis sie beendet ist, dauert zwischen den Ehegatten[1]) die Gemeinschaft zur gesamten Hand fort, nur steht jetzt die Verwaltung des Gesamtgutes beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Frau kann also jetzt Mitbesitz verlangen, bei Rechtsgeschäften müssen beide Gatten mitwirken, Rechtsstreite müssen von beiden oder gegen beide geführt werden. Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

Was jetzt die Ehegatten erwerben, wird nicht mehr Gesamtgut, mit Ausnahme dessen, was auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht.

Um Härten zum Nachteile Dritter zu vermeiden, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß ein Schuldner die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgut erst dann gegen sich gelten zu lassen braucht, wenn er Kenntnis davon erlangt. Dies gilt selbst dann, wenn die Aufhebung der Gemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen ist. Die Vorschriften über die Stellung des Schuldners einer abgetretenen Forderung gegenüber dem neuen Gläubiger finden entsprechende Anwendung.[2])

Die persönliche Haftung des Mannes für solche Gesamtgutsverbindlichkeiten, welche im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, erlischt.[3])

Gesamtgutsverbindlichkeiten können jetzt nicht mehr entstehen. Für eine nach Beendigung entstandene Verbindlichkeit eines Ehegatten braucht der andere die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nicht zu dulden, wenn er nicht auch für die Verbindlichkeit persönlich haftet.

Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ist, daß entweder beide Ehegatten zur Leistung oder der eine zur Leistung

---

[1]) Bezw. dem einen Ehegatten und den Erben des Toterklärten. Hierzu ist noch zu bemerken, daß für den Fall der Todeserklärung eines Ehegatten, abgesehen von der Ausnahme, daß die Gemeinschaft beendigt wird und auch im Falle der Wiederkehr bleibt, die allgemeinen Grundsätze gelten. Es wird vermutet (§ 18), daß der Verschollene verstorben sei, es tritt deshalb Erbfolge ein. Für die Auseinandersetzung des Überlebenden mit den Erben des Verstorbenen, soweit er nicht selbst Erbe ist, gilt das Obige. Soweit er selbst Erbe ist, gelten im Verhältnis zwischen ihm und den übrigen Erben die Grundsätze über die Erbengemeinschaft. Vgl. dazu unten §§ 40 ff.

[2]) vgl. §§ 406—408.

[3]) § 1459 Abs. 2.

und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt sind.[1])

Dies gilt auch, wenn die Beendigung während eines Rechtsstreites des Mannes eintritt. Ist die Beendigung der Gemeinschaft nach der Beendigung eines Rechtsstreites des Mannes eingetreten, so finden auf die Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§ 727, 730—732 ZPO. entsprechende Anwendung.[2])

Endet die Gemeinschaft während eines Rechtsstreites, welcher nicht einen persönlichen Anspruch gegen einen der Ehegatten, sondern ein zum Gesamtgute gehörendes Recht zum Gegenstande hat, so folgt aus der Analogie der §§ 265 und 727 ZPO., daß die Beendigung auf die Weiterführung des Rechtsstreites ohne Einfluß, und daß das Urteil gegen beide Ehegatten wirksam ist.[3])

Der Anteil eines Ehegatten an dem Gesamtgute ist jetzt zugunsten der Gläubiger des Anteilberechtigten der Pfändung unterworfen.[4])

§ 35.

Für die Auseinandersetzung selbst gilt, wenn die Ehegatten, was zulässig ist, nichts anderes vereinbaren, folgendes[5]):

Aus dem Gesamtgute, welches zu diesem Zweck, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen ist, sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten[6]) zu berichtigen. Zu diesen gehören auch die Ersatzansprüche des Mannes und der Frau, wobei die der letzteren vorzugehen haben, da der Mann für sie auch persönlich haftet.[7]) Der ersatzberechtigte Ehegatte kann, insoweit er ersatzpflichtig ist, nach allgemeinen Grundsätzen auch aufrechnen. Zur Berichtigung noch nicht fälliger oder streitiger Gesamtschuldverbindlichkeiten ist das Erforderliche zurückzubehalten. Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zueinander einem der Ehegatten allein zur Last, so kann dieser, da der andere sonst sofort wieder Ersatz fordern könnte, die Berichtigung aus dem Gesamtgut nicht verlangen, er hat sie also gegebenenfalles sofort aus seinem Vermögen zu berichtigen.

---

[1]) § 743 ZPO.
[2]) § 744 ZPO.
[3]) Planck zu § 1472.
[4]) § 860 Abs 2 ZPO. Während der Gemeinschaft s. oben § 26.
[5]) §§ 1546, 1475–77. Die Vereinbarung bedarf keiner Form, sie kann die Rechte Dritter nicht beeinträchtigen. Betr. Vermittelung der Auseinandersetzung durch das Amtsgericht vgl. FGG. §§ 99 u. 193.
[6]) Bei allen Verbindlichkeiten ist festzustellen, wann sie entstanden sind, und dann nach den oben §§ 16–31 aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden, ob sie Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, und welchem Ehegatten sie im Innenverhältnis zur Last fallen.
[7]) vgl. Planck zu § 1546.

Reicht das Gesamtgut zur Tilgung der Gesamtgutsverbindlichkeiten nicht aus, so kann jeder Gatte Befriedigung der Gläubiger, an deren Befriedigung für das Gesamtgut ein besonderes Interesse besteht, insbesondere derjenigen, die in der Lage sind, alsbald die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zu betreiben, und im übrigen verhältnismäßige Befriedigung aller Gläubiger verlangen.[1])

Die Frau haftet bei einer Überschuldung nur für solche Verbindlichkeiten, die gleichzeitig ihr persönlich zur Last fallen. Eine etwaige Einbuße trifft also den Mann.

Der nach der Berichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Überschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen. Eine Ausnahme hiervon machen die Ehegatten, die nach Mainz. LR. lebten, da dessen Vorschriften, nach denen der Mann zu zwei Drittel, die Frau zu einem Drittel an dem Überschusse teilnimmt, in Kraft bleiben[2]). Die Teilung des Überschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft. Demnach erfolgt, wenn Teilung in Natur ausgeschlossen ist, Verkauf der dazu gehörenden Gegenstände nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Versteigerung.[3]) Der Erlös wird dann entsprechend den Anteilen verteilt.

Auf seinen Teil muß sich jeder Ehegatte anrechnen lassen, was er zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist. Soweit die Ersatzleistung dadurch nicht erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

Soweit ein Ehegatte gegen den anderen sich auf die Errungenschaftsgemeinschaft gründende Ersatzforderungen hat, ist er nicht nur auf den persönlichen Anspruch gegen den anderen angewiesen, sondern kann Befriedigung aus den bei der Teilung an den anderen gefallenen Gegenständen verlangen.[4])

Jeder Ehegatte hat das Recht, gewisse zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmte Sachen, wie Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte, gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen, wenn sie zum Überschusse gehören.

Wird die Errungenschaftsgemeinschaft durch Urteil aufgehoben,[5]) so kann der Ehegatte, der das Urteil erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit Erhebung der Klage auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft rechtshängig geworden wäre. Für das obligatorische Verhältnis der Ehegatten zueinander sind also die in der Zeit zwischen Klageerhebung und Urteil liegenden Rechtshandlungen des anderen Ehegatten nicht vorhanden.[6])

---

[1]) Planck zu § 1475.
[2]) Art. 53 § 5 AG.
[3]) vgl. BGB. §§ 752 ff., 1233 ff. und ZVG. §§ 180 ff.
[4]) vgl. § 756 und auch § 51 KO.
[5]) s. oben § 32.
[6]) § 1479.

§ 36.

Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht bestand. Die Frau haftet in diesem Falle also für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die nicht in ihrer Person entstanden sind. Für den Mann entsteht dadurch insofern eine Erweiterung seiner Haftpflicht, als sonst seine persönliche Haftung für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau mit Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft erlischt, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Gesamtgut zur Last fallen.[1])

Diese erweiterte Haftung erstreckt sich aber nicht auf das persönliche Vermögen, sondern beschränkt sich auf die dem betreffenden Gatten zugeteilten Gegenstände, und zwar derart, daß er die Befriedigung der Gläubiger insoweit verweigern kann, als die ihm zugeteilten Gegenstände nicht ausreichen. Die Beschränkung muß der Ehegatte sich im Urteile vorbehalten lassen, die erhaltenen Gegenstände dem Gläubiger im Wege der Zwangsversteigerung herausgeben. Für die Verwaltung von der Zeit der Teilung an ist er dem Gläubiger verantwortlich, Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte, kann er ersetzt verlangen. Er kann weiter die Gläubiger befriedigen, wie sie sich melden, und die Befriedigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, selbst wenn er persönlich dafür haftet, in Anrechnung bringen. Andererseits gilt aber im Verhältnis zwischen ihm und den Gläubigern ein Rechtsverhältnis als nicht erloschen, das infolge der Zuteilung durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit (oder Belastung) erloschen ist.[2])

Diese erweiterte Haftung gilt aber nur den Gläubigern gegenüber. Im Innenverhältnis hat der Mann, wenn die nicht berichtigte Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander ihm oder dem Gesamtgut zur Last fällt, dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung trifft die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Verbindlichkeit ihr zur Last fällt. Hierdurch ist also dem Ehegatten, den im Innenverhältnis die Schuld nicht trifft, gegen den anderen ein Anspruch dahin gegeben, daß dieser den Gläubiger rechtzeitig befriedigt.[3]) Soweit er trotzdem den Gläubiger befriedigen mußte, hat er einen Ersatzanspruch gegen den anderen Ehegatten nach den oben §§ 22, 23 und 31 angegebenen Bestimmungen. Bei der Bestimmung der Ersatz-

[1]) s. oben § 34.
[2]) §§ 1480, 1990 und 1991.
[3]) § 1481.

pflicht im Einzelfall ist zu berücksichtigen, daß die Frau für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die auch im Innenverhältnis dem Gesamtgut zur Last fallen, anteilmäßig haftet.

§ 37.

Nach der Beendigung der Gemeinschaft hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben, über seine Verwaltung seit der Überleitung Rechnung abzulegen und von der Frau beanstandete Verwaltungshandlungen zu rechtfertigen.[1]) Die Ersatzansprüche der Frau aus der Verwaltung, die diese jetzt auch gerichtlich geltend machen kann, ergeben sich aus dem oben §§ 9, 10 und 27—29 Gesagten, hinsichtlich ihrer Geltendmachung bei der Auseinandersetzung vgl. oben § 36.

Im einzelnen gelten noch folgende Bestimmungen:

Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstückes findet die Vorschrift des § 592, auf die eines Landgutes auch die des § 593 entsprechende Anwendung.[2])

Wird die Errungenschaftsgemeinschaft durch Urteil aufgehoben, so bleibt der Mann zwar Dritten gegenüber bis zur Rechtskraft des Urteils berechtigt, der Frau ist er aber zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre. Er hat also die nach der Klageerhebung gezogenen Nutzungen herauszugeben und ist der Frau ersatzpflichtig für die schuldhaft nicht gezogenen Nutzungen, die er nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft hätte ziehen können.[3])

Gehört zum eingebrachten Gut ein Grundstück, welches vom Manne vermietet oder verpachtet worden ist, und besteht das Pacht- oder Mietverhältnis noch bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, so tritt die Frau an Stelle des Mannes in die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Sie ist aber — vorausgesetzt, daß sie dem Abschlusse des Vertrages nicht zugestimmt hatte — berechtigt, es unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen, selbst dann, wenn das Grundstück für längere, den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft entsprechende Dauer vermietet oder verpachtet war.[4]) Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so beurteilt sich

---

[1]) § 1421; vgl. auch §§ 254—261 und ZPO. § 254.

[2]) § 592, Ersatz der Bestellungskosten; § 593, Verpflichtung, von den vorhandenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen die zur Fortführung der Wirtschaft erforderlichen zurückzulassen.

[3]) §§ 1422 und 987.

[4]) Mieter oder Pächter eines zum eingebrachten Gute der Frau gehörenden Grundstücks sollten sich also immer deren Zustimmung versichern.

ihre Stellung nach den Vorschriften über die des Käufers einer gemieteten Sache.[1])

Nach der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommene Verwaltungshandlungen des Mannes sind gültig, wenn er bei der Vornahme keine Kenntnis von der Beendigung hatte und seine Unkenntnis nicht auf eigener Fahrlässigkeit beruhte. Dritte können sich hierauf nicht berufen, wenn sie selbst die Beendigung kannten oder kennen mußten.[2])

§ 38.

In einigen Fällen kann eine Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft im Wege der Klage erreicht werden.

Endigte die Gemeinschaft infolge des Konkurses über das Vermögen des Mannes oder infolge der Todeserklärung eines Ehegatten,[3]) so kann die Frau oder der für tot erklärte Ehegatte die Wiederherstellung ohne weiteres verlangen. Im Falle des Konkurses braucht das Konkursverfahren noch nicht beendet zu sein.

Endigte sie infolge Entmündigung des Mannes, oder Bestellung eines Pflegers für den Mann,[3]) so kann dieser Wiederherstellung verlangen, wenn die Entmündigung oder Pflegschaft wieder aufgehoben ist.

Die Wiederherstellung, die zur vollen Wirkung Dritten gegenüber der Eintragung in das Güterrechtsregister bedarf, wenn auch die Beendigung eingetragen worden ist, tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Überantwortung des eingebrachten Gutes der Frau an den Mann erfolgt nach seinem Stande z. B. der Klageerhebung. Vorbehaltsgut der Frau wird alles, was ohne Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden wäre.[4])

Im übrigen genügt der Ehegatte, gegen den sich der Anspruch auf Wiederherstellung richtet, diesem Anspruch, wenn er sich zur Schließung eines entsprechenden Ehevertrages bereit erklärt.

---

[1]) vgl. §§ 1423, 1056, 571 ff.
[2]) § 1424.
[3]) vgl. oben § 32.
[4]) §§ 1547, 48.

II. Auflösung der Ehe durch Ehescheidung.

§ 39.

Erfolgt eine Ehescheidung nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs,[1]) so bestimmen sich die gesetzlichen Folgen der Scheidung selbst ausschließlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ist aber die Klage bereits zur Zeit der Änderung des Güterstandes anhängig gewesen, so bestimmt sich die Vermögensauseinandersetzung, welche im Falle der Ehescheidung einzutreten hat, nach bisherigem Recht.[2])

Ist die Scheidung dagegen bereits vor dem 1. 1. 1900 erfolgt, so bleibt in allen Beziehungen das bisherige Recht maßgebend.

Es sind mithin drei Gruppen zu unterscheiden:

1. Die Ehe ist durch nach der Überleitung anhängig gemachte Klage geschieden.

Mit der Scheidung tritt Beendigung des Güterstandes ein. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie bei Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft während der Ehe.[3]) Der allein für schuldig erklärte Ehegatte hat dem anderen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Für den Mann gilt dies, soweit die Frau ihren Unterhalt nicht aus den Einkünften ihres Vermögens oder durch den Ertrag ihrer Arbeit — sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten lebten, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist — bestreiten kann, für die Frau nur, soweit der Mann außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.[4])

---

[1]) Maßgebend für die Zeit der Scheidung ist der Tag der Erlassung des Scheidungsurteils, nicht der Tag, an welchem dieses rechtskräftig wurde. Ist ein vor dem 1. 1. 1900 ergangenes Urteil nach dem 1. 1. 1900 durch ein Urteil der Berufungsinstanz bestätigt worden, so ist letzteres entscheidend, nicht dagegen ein nach dem 1. 1. 1900 ergangenes Urteil der Revisionsinstanz, welches die Revision gegen ein vor dem 1. 1. 1900 erlassenes Berufungsurteil zurückweist. Folge von Art. 201 EG.; vgl. Stranz-Gerhard S. 276; Habicht S. 608 ff.; a. M. Planck zu Art. 201.

[2]) vgl. Art. 201 EG. und Art. 59 § 6 AG.

[3]) vgl. oben § 35.

[4]) vgl. §§ 1578 ff.

2. Die Ehe ist nach dem 1. 1. 1900 geschieden, die Scheidungsklage war aber bereits vor diesem Zeitpunkt anhängig:

Mit der Scheidung tritt die Beendigung des Güterstandes ein, die Auseinandersetzung bestimmt sich nach den älteren Rechten. Sie erfolgt auch hier durch Ausgleichung der gegenseitigen Ersatzansprüche und Verbindlichkeiten und Teilung des Überschusses des Gesamtgutes nach erfolgter Schuldentilgung zu je $^1/_2$, nach Mainz. LR. zu $^2/_3$ und $^1/_3$.[1])

Was die Haftung nach der Teilung betrifft, so bleibt nach Mainz. und Solms. LR. die anteilmäßige Haftung der Ehegatten gegenüber den Gesamtgutsgläubigern fortbestehen.[2]) Nach Althess. Verordn. haftet jetzt die Frau den Gläubigern gegenüber auf die Hälfte, soweit es sich um eigentliche Eheschulden handelt und die Frau sich nicht von der Errungenschaft losgesagt hat.[3])

Hinsichtlich der Unterhaltspflicht gilt das zu 1. Gesagte.

3. Die Ehe ist bereits vor dem 1. 1. 1900 geschieden worden:

Hinsichtlich der Auflösung der Gemeinschaft und der Auseinandersetzung gilt das zu 2. Gesagte.

Die weitere Folge der Unterhaltspflicht des schuldigen Ehegatten kannte das hier mangels besonderer Vorschriften der Landesgesetze subsidiär geltende gemeine Recht nicht. Dagegen verfiel der schuldige Ehegatte in eine Ehescheidungsstrafe. Diese bestand vorzugsweise in dem Verlust eines Viertels des Vermögens bis zu 67 200 Mk. (100 Pfd. Gold) an den anderen Ehegatten. Lag Ehebruch vor, so trat Erhöhung der Strafe um ein Drittel ein. Waren Kinder aus der Ehe vorhanden, so erhielten diese das Eigentum, der geschiedene Ehegatte Nießbrauch und Verwaltung. Ob die Ehefrau, welche auf die Kapitalabfindung verzichtete, lebenslängliche standesgemäße Alimente fordern konnte, war bestritten. Das Reichsgericht hat sich dagegen ausgesprochen.[4]) Wenn auch das heutige Recht diese Ehescheidungsstrafe nicht mehr kennt, so kann doch der unschuldige Teil seinen Anspruch darauf auch unter der Herrschaft des neuen Rechtes noch geltend machen.

---

[1]) Besondere Bestimmungen fehlen; vgl. oben §§ 31 und 35.

[2]) vgl. oben §§ 19 und 20.

[3]) Becker § 9; vgl. oben § 21.

[4]) vgl. hierzu, auch für den Fall der Bestellung einer dos oder donatio propter nuptias Dernburg Bd. 3 § 26; RG. 26 S. 175 und S. 193.

III. Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten.

§ 40.

Für die infolge des Todes eines Ehegatten eintretenden erbrechtlichen Verhältnisse ist der Zeitpunkt des Todes entscheidend.

Erfolgte er *vor* dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, so bleibt das bisherige Recht, d. i. das gemeine Recht und die Landesgesetze, soweit sie erbrechtliche Bestimmungen enthalten, maßgebend.

Trat er *nach* dem 1. 1. 1900 ein, so bestimmen sich die erbrechtlichen Verhältnisse nach heutigem Recht. Dieses tritt aber hierbei nur an die Stelle des gemeinen Rechtes, denn soweit das bisherige Recht mit dem Güterstand erbrechtliche Wirkungen verknüpfte, kommen auch heute noch die darüber geltenden Vorschriften des alten Rechts zur Anwendung.[1] Erbrechtliche Wirkungen des Güterstandes sind die nach den bisherigen Gesetzen dem überlebenden Ehegatten an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten zustehenden Rechte.[2] Solche kannten nur das *Mainz.* und *Solms.* LR., dagegen nicht die *Althess. Ver.* Während aber einerseits so der Gesetzgeber bei einem unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eintretenden Erbfalle den überlebenden Ehegatten nicht ungünstiger als früher stellen wollte, hat er ihm auch andererseits die Vorteile des neuen Rechtes nicht nehmen wollen. Er hat ihm deshalb die Befugnis gegeben, statt der Erbfolge nach den bisherigen Gesetzen die Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu wählen. Diese Wahl kann aber nur innerhalb sechs Wochen seit Kenntnis von dem Erbfalle und nur durch Erklärung in öffentlich beglaubigter Form vor dem Nachlaßgericht ausgeübt werden. Macht der Überlebende innerhalb dieser Frist keinen Gebrauch von dem Wahlrecht, so gilt hinsichtlich seiner Rechte am Nachlaß des Verstorbenen altes Recht.[3]

---

[1] Art. 201 EG.
[2] Art. 46 § 2; Art. 53 § 6 AG.
[3] Art. 53 § 6, 46 § 3 AG., § 1944.

1. Eintritt des Todesfalles vor dem 1. 1. 1900.

§ 41.

Im Rechtsgebiet der Althess. Ver. endet mit dem Tode des erstversterbenden Ehegatten die Errungenschaftsgemeinschaft. Besondere Vorteile am Nachlasse des Verstorbenen sind dem überlebenden Ehegatten nicht gewährt, es tritt Erbfolge nach gemeinem Recht ein. Demnach werden Erben die Deszendenten, Aszendenten oder sonstigen Verwandten des Erblassers, während dem überlebenden Ehegatten lediglich ein dem Erbrecht aller Verwandten nachstehendes Erbrecht gegeben ist. Nur die arme Witwe hat ein außerordentliches Erbrecht am Vermögen ihres wohlhabenden Gatten. Sie erhält ein Viertel des Nachlasses, jedoch nur bis zu 100 Pfd. Gold. Konkurriert sie aber mit mehr als drei Kindern oder Kindesstämmen, so kann sie nur einen Kopfteil beanspruchen.[1])

Der Nachlaß des verstorbenen Gatten besteht in seinem Sondergut, event. auch Vorbehaltsgut und der Hälfte der Errungenschaft. Die Auseinandersetzung mit den Erben und die Haftung nach der Auseinandersetzung bestimmen sich wie im Falle der Beendigung der Gemeinschaft durch vor dem 1. 1. 1900 erfolgte Scheidung.[2])

§ 42.

In den Geltungsgebieten des Mainz. und Solms. LR. ist der überlebende Ehegatte günstiger gestellt. Mit dem Tode eines Ehegatten endet zwar auch hier die Errungenschaftsgemeinschaft und es erfolgt Beerbung des Verstorbenen nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes. Doch gewähren beide Landrechte dem Überlebenden besondere Vorteile am Nachlaß.[3])

Hinsichtlich der Folgen im einzelnen ist zwischen beerbter und unbeerbter Ehe zu unterscheiden.

„Beerbt" ist eine Ehe, wenn gemeinschaftliche eheliche Abkömmlinge der Ehegatten vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, so ist die Ehe „unbeerbt", also auch dann, wenn der verstorbene Ehegatte sonstige Abkömmlinge hinterläßt.

§ 43.

Ist die Ehe beerbt, so hat nach beiden Rechten der letztlebende Ehegatte die lebenslängliche Leibzucht an dem Nachlaß des erstverstorbenen.

---

[1]) vgl. Dernburg Bd. 3 §§ 136 u. 137.
[2]) s. oben § 39.
[3]) Mainz. LR. Tit. 6 u. 7; Solms. LR. Tit. 28.

Die Leibzucht[1] (Nießbrauch, Beiseß), deren Entziehung nur aus den Enterbungsgründen der Nov. 115[2] und den Gründen, welche die Ehescheidung rechtfertigen,[3] zulässig ist, ist ein höchstpersönliches, unvererbliches und unveräußerliches Recht, dessen Ausübung allein übertragen werden kann. Sie ist ein dingliches Recht und bedarf bei Grundstücken zur dinglichen Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch. Sie umfaßt den Nachlaß nicht als Ganzes, sondern die zu demselben gehörigen einzelnen Sachen und Rechte und findet nur an dem Vermögen statt, welches nach Abzug der Schulden übrig bleibt, und zwar nur an solchem, welches dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes eigentümlich gehörte. Sie umfaßt also nicht Vermögen, welches erst nach dem Tode des Ehegatten durch Erbgang (vom Großvater, Großmutter) unmittelbar an die Kinder fällt. Dagegen unterliegt ihr Vermögen, das zur Zeit des Todes noch von einem Elternteil des Verstorbenen beleibzüchtigt wird. Die Leibzucht gelangt allerdings dann erst nach Erlöschen des kollidierenden älteren Rechtes zur vollen Wirksamkeit. Eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme, nach der ein Erbteil, welches noch mit Nießbrauch eines Dritten belastet ist, nicht der Leibzucht unterliegt, gilt für den Bezirk des vormaligen Justizamtes Alzbach.[4][5] Aus der Leibzucht ergeben sich für den Berechtigten die konfessorische und die possessorische Klage.

§ 44.

Die nuda proprietas am Nachlaß des Verstorbenen geht zwar unmittelbar auf die Erben über. Die Rechte des Eigentümers üben aber nicht sie, sondern der Leibzüchter in dem sich aus folgendem ergebenden Umfange aus. Er nutzt den Nachlaß, verwaltet ihn und verfügt über ihn zum Zwecke der Verwaltung.

Das Nutznießungsrecht entspricht im allgemeinen dem Nießbrauch des gemeinen Rechtes, dessen Vorschriften darüber allgemein Anwendung finden.[6] Abweichungen ergeben sich nur insoweit, als die

---

[1]) vgl. zum folgenden: Sayn §§ 4 u. 5; Kurz § 165; Denkschr. S. 32, 33; Hertel § 29; Schmitthenner § 72.

[2]) Vergehen gegen die Person des Erblassers und sonstiges Unrecht; vgl. im einzelnen Dernburg Bd. 3 § 153.

[3]) Ehebruch, böswillige Verlassung, sonstiges schweres Verschulden, wie Mißhandlung; vgl. Dernburg Bd. 3 § 10.

[4]) vgl. Denkschrift S. 32.

[5]) Dieses umfaßt folgende Ortschaften: Alzbach, Dorlar, Kinzenbach, Krofdorf, Gleiberg, Vetzberg, Launsbach, Wißmar, Odenhausen, Salzböden, Dutenhofen, Garbenheim, Nauborn, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Klein- und Groß-Rechtenbach, Weidenhausen, Volpertshausen, Reiskirchen, Vollnkirchen, Niederwetz, Nieder- und Oberkleen und Ebersgöns. Vgl. Scotti IV S. 1956.

[6]) vgl. zu folgendem: Sayn § 7; Schmitthenner § 68; Kurz §§ 163 ff.; Dernburg §§ 247 u. 249.

Einkünfte vorzugsweise zur Fortführung der Wirtschaft und zum Unterhalt der Kinder dienen sollen. Dem Leibzüchter gebühren sämtliche Erträgnisse des Leibzuchtsgutes, natürliche und zivile Früchte. Er erwirbt die Einkünfte kraft eigenen Rechtes unmittelbar für sich und verfügt darüber im eigenen Namen. Im einzelnen entsteht, da es sich um einen Nießbrauch an einem Gesamtvermögen handelt, der als eine Summe von Nießbrauchsrechten an den einzelnen Vermögensbestandteilen anzusehen ist, eigentlicher und uneigentlicher usufructus. An verbrauchbaren Sachen (z. B. Geld) erlangt der Leibzüchter volles Eigentum und ist nur zur Rückerstattung ihres Wertes nach Beendigung des Rechts verpflichtet. An allen anderen hat er das ius utendi fruendi salva rerum substantia. Soweit sie ihrer natürlichen Bestimmung nach keinen Ertrag abwerfen, bleibt ihm nur das Gebrauchsrecht.

Im einzelnen ist noch zu erwähnen:

Gehört ein Nießbrauchsrecht zum Leibzuchtsvermögen, so gebühren dem Leibzüchter die Nutzungen des Nießbrauches selbst.[1]) Eine Viehherde wird als Ganzes vom Nießbrauch umfaßt. Der Leibzüchter zieht daher das Einkommen der Herde als solcher, ist andererseits aber auch zum Ersatz der Abgänge aus den Erträgnissen verpflichtet. Ähnliches gilt für ein Handelsgeschäft, das der Leibzüchter selbständig unter der bisherigen Firma weiterführen kann.[2]) Von einer Waldung gehört dem Leibzüchter nur der gewöhnliche nach den Regeln einer ordentlichen forstwirtschaftlichen Benutzung sich ergebende Ertrag, von einem Bergwerk die Ausbeute. Die natürlichen Früchte erwirbt der Leibzüchter mit der Perzeption, Tierjunge mit der Separation. Beginnt oder endigt die Leibzucht im Fruchtjahr, so fallen die natürlichen Früchte dem zur Zeit der Reife Nutzungsberechtigten zu. Bei bürgerlichen Früchten findet eine der Zeit entsprechende Teilung zwischen Leibzüchter und Substanzerben statt.

§ 45.

Das Verwaltungsrecht des Leibzüchters ist sehr weitgehend und findet nur eine Schranke durch das Gebot der wirtschaftlichen Erhaltung des Leibzuchtsgutes. Der Leibzüchter, der nicht als Vertreter der Substanzerben, sondern kraft eigenen Rechtes handelt, kann alle diejenigen Rechtshandlungen selbständig vornehmen, welche zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Leibzuchtsvermögens erforderlich werden. Er ist auch befugt, sich in der Ausübung einzelner Leibzuchtsrechte vertreten zu lassen. Den Bestand des Leibzuchtsvermögens darf er durch seine Rechtsgeschäfte nicht verringern oder gefährden, seine

[1]) RG. 6 S. 211.

[2]) Im einzelnen vgl. Sayn S. 50.

Wirtschaftsführung hat vielmehr als Zweck die Erhaltung und Vermehrung des von ihm verwalteten Vermögens im Auge zu behalten.

Im einzelnen ist er berechtigt, Miet- und Pachtverträge abzuschließen, Sachen zu verleihen, Zahlungen anzunehmen und Geld anzulegen, Forderungen verzinsliche oder unverzinsliche einzuziehen und anderweit anzulegen, Pfänder und Bürgen für Forderungen des Leibzuchtsgutes anzunehmen. Gewagte Geschäfte und Liberalitätsakte sind ihm verboten. Für Veräußerung und Belastung des unbeweglichen Sondergutes des Verstorbenen und der unbeweglichen Errungenschaft bedarf er der Zustimmung der Substanzerben. Nach diesem unzulässige Verfügungen sind als gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot verstoßend nichtig.[1])

§ 46.

Diesen Rechten des Leibzüchters stehen gewisse Pflichten gegenüber. Er hat zunächst alle zu dem Leibzuchtsgut gehörenden Sachen in ihrem wirtschaftlichen Bestand zu erhalten und sie nur ihrer wirtschaftlichen Bestimmung entsprechend zu benutzen. Er darf die Güter „nicht verwüsten", sondern hat sie „in wesentlichem Bau und Besserung zu halten",[2]) die Substanz muß „salva et integra" bleiben.[3]) Wesentliche Umgestaltung und Raubbau sind ihm verboten, geringe Änderungen, welche die Benutzung erleichtern oder ergiebiger machen, sind ihm gestattet.[4])

§ 47.

Den Substanzerben haftet er für die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters. Innerhalb seiner Verfügungsmacht ist deren Verfügungsrecht als Eigentümer ausgeschlossen. Auch über zum Sondergut des Verstorbenen gehörende Grundstücke können sie nur mit Zustimmung des Leibzüchters verfügen.

Eine Umschreibung solcher Grundstücke auf ihren Namen ist nur mit Zustimmung des Leibzüchters zulässig, wenn nicht gleichzeitig die Eintragung des Leibzuchtsrechts beantragt und bewilligt wird.

Steht Leibzuchtsgut im Miteigentum eines Dritten, so kann dieser ohne Rücksicht auf die Leibzucht Teilung verlangen. Eine Teilung der Miterben untereinander kann dagegen während der Dauer der Leibzucht realiter nicht erfolgen.

---

[1]) vgl. Sayn §§ 8, 9; Cramer §§ 13, 49.
[2]) Solms. LR. Tit. 28 § 2.
[3]) Mainz. LR. Tit. 6 § 13.
[4]) vgl. Sayn § 12.

§ 48.

An die Leibzucht ist eine selbständige, von der elterlichen Alimentierungspflicht unabhängige, Unterhalts- und Ausstattungspflicht gegenüber den Kindern geknüpft. Der Leibzüchter soll nach Solms. LR. „die Kinder zu Gottesfurcht auferziehen und mit aller Notdurft versehen", nach Mainz. LR. „gehörig unterhalten und nach Antretung des Standes aussteuern".[1] Er hat also außer dem Lebensbedarf auch die Kosten der Erziehung, des Schulunterrichtes und der Ausbildung zu einem Berufe zu gewähren. Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Selbständigkeit der Kinder. Bei Heirat oder Beginn einer eigenen Wirtschaft tritt an ihre Stelle die Ausstattungspflicht, deren Zweck die Gewährung einer Beihilfe zur Gründung des eigenen Haushaltes oder der eigenen Existenz ist. Sie ist in beiden Fällen sowohl Söhnen wie Töchtern zu geben. Im Solms. LR. ist die Verpflichtung hierzu allerdings nicht ausdrücklich ausgesprochen, aus den Worten „mit aller Notdurft versehen" ist sie aber in konstanter Rechtsprechung gefolgert worden.[2] Das Maß der Unterhalts- und Ausstattungspflicht bestimmt sich nach der Lebensstellung des Berechtigten und nach den Vermögensverhältnissen des Leibzüchters. Reichen zur Ausstattung die Erträgnisse des Leibzuchtsgutes nicht aus, so darf der Leibzüchter auch die Substanz angreifen.[3]

§ 49.

Der Leibzüchter, insbesondere auch die beleibzüchtigende Witwe ist sowohl von einer Inventarerrichtung zwecks Feststellung des der Leibzucht unterworfenen und später herauszugebenden Nachlaßvermögens, wie auch von einer Kautionsleistung zwecks Sicherstellung der den Substanzerben etwa aus der Leibzucht erwachsenden Ansprüche grundsätzlich befreit. Das Mainz. LR. hat dies in Tit. 6 § 5 u. Tit. 2 §§ 2 u. 9 ausdrücklich hervorgehoben, während das Solms. LR. darüber schweigt. Doch ist dieser Grundsatz auch in seinem Geltungsgebiet durch die Praxis anerkannt.

Eine Ausnahme hiervon macht das Mainz. LR. für den Fall der Verschwendung, in welchem der Leibzüchter zur Sicherheitsleistung angehalten ist. Läßt sich die Sicherheit durch Pfand oder Bürgschaftsbestellung nicht beschaffen, so kann dem Leibzüchter das Verwaltungsrecht entzogen werden.

Auch für das Gebiet des Solms. LR. muß gemeinrechtlich dem Substanzerben das Recht auf Sicherheitsleistung zuerkannt werden,

---

[1] Solms. LR. Tit. 28 § 6; Mainz. LR. Tit. 7 § 3.
[2] Eschstruth, Entsch. 10, 100.
[3] vgl. Sayn § 15; Cramer §§ 19 u. 52.

wenn der Leibzüchter durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten dessen Rechte erheblich gefährdet.[1])

§ 50.

Der Leibzüchter haftet persönlich für alle auf dem Leibzuchtsgute ruhenden öffentlichen wie privaten Lasten (Steuern, Reallasten, Versicherungsgelder und dergl.).

Für darauf ruhende Schulden haftet er zwar nicht persönlich,[2]) er ist aber verpflichtet, Leibzuchtsschulden aus dem Leibzuchtsgut zu tilgen. Dies können sowohl Substanzerben wie Gläubiger verlangen.

Unabhängig hiervon besteht seine Haftung für die Schulden der Gemeinschaft fort.[3]) [4])

§ 51.

Im Prozeß vertritt der Leibzüchter aktiv und passiv den Nachlaß, soweit er darüber verfügen kann. Seine Prozeßführung ist für die Substanzerben bindend, ein Klagerecht dieser wegen Nachlaßforderungen ist ausgeschlossen.

Für auf dem Nachlaß ruhende Schulden ist der Leibzüchter gegenüber den Gläubigern allein legitimiert.[5]) Soll jedoch die Zwangsvollstreckung in Leibzuchtsimmobilien erfolgen, so muß die Klage gegen Leibzüchter und Substanzerben gerichtet werden (vgl. weiter unten).

Als persönlich haftende Erben können die letzteren nur in Anspruch genommen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in das Leibzuchtsvermögen fruchtlos geblieben ist und sie die Erbschaft angenommen haben.[6])

Zu dinglichen Rechtsstreitigkeiten über Leibzuchtsimmobilien bedarf der Leibzüchter der Mitwirkung der Eigentumserben, ebenso sind solche Klagen gegen beide zu richten.

Zur Zwangsvollstreckung wegen Nachlaßschulden in den beweglichen Nachlaß genügt ein vollstreckbarer Titel gegen den Leibzüchter, zur Zwangsvollstreckung in den unbeweglichen ist dagegen ein solcher gegen Leibzüchter und Substanzerben erforderlich.[7])

Eine Zwangsvollstreckung wegen persönlicher Schulden der Substanzerben in das der Leibzucht unterliegende Vermögen ist aus-

---

[1]) vgl. Sayn §§ 13, 14; Cramer §§ 50, 51 u. 18.
[2]) Nur die Substanzerben als Rechtsnachfolger des verstorbenen Ehegatten.
[3]) vgl. hierzu oben §§ 19, 20, 24 u. 25.
[4]) vgl. Sayn § 16.
[5]) Es kann nur Zahlung aus den Mitteln des Leibzuchtsgutes verlangt werden.
[6]) Die trotzdem erhobene Klage kann der Erbe an den Leibzüchter verweisen, vgl. v. Eschstruth, Entsch. N. 127 S. 221.
[7]) § 750 ZPO.; § 17 ZVG.

geschlossen. Gegen eine dem widersprechende Zwangsvollstreckung in Grundstücke wird der eingetragene Leibzüchter durch § 28 ZVG. geschützt. Der nichteingetragene Leibzüchter muß sein Recht anmelden und glaubhaft machen, seinen Widerspruch kann er nur im Wege der Klage geltend machen.[1])

Persönliche Gläubiger des Leibzüchters können sich nur an die Nutzungen des beleibzüchtigten Vermögens halten und auch nur so weit, als diese nicht zu Unterhaltszwecken verwendet werden müssen.

Durch den Konkurs des Leibzüchters wird die Leibzucht nicht beendet.[2]) Dem Leibzüchter ist nur während der Dauer des Konkurses die Verwaltung des Leibzuchtsgutes entzogen, und der Reinertrag der Nutzungen fällt in die Konkursmasse. Aus den Nutzungen kann der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalte und zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder erforderlich sind.

Der Konkurs eines Substanzerben berührt die Rechte des Leibzüchters nicht, dagegen treten bei Konkurseröffnung über den Nachlaß selbst die Rechte des Leibzüchters gegen die der Gläubiger zurück.[3])

§ 52.

Die Beendigung der Leibzucht erfolgt in der Regel nur durch den Tod des Berechtigten. Sie kann ferner auch enden durch Konsolidation, Untergang der Leibzuchtsobjekte und durch Verzicht — solcher ist zulässig —, nicht aber durch non usus.

Kraft Gesetzes verliert der Leibzüchter bei beerbter Ehe die Leibzucht nicht.

Eine Auseinandersetzung zwischen dem Leibzüchter oder dessen Erben und den Eigentumserben findet nach den oben § 39, 2 aufgestellten Grundsätzen statt.[4])

§ 53.

Vor einer Wiederverheiratung ist der letztlebende Ehegatte verpflichtet, ein Inventar nebst Taxe zu legen. Versäumt der Leibzüchter die Inventarerrichtung, so verliert er nach Mainz. LR. das Nutzungsrecht.

Zur Sicherstellung des Nachlasses und der Ersatzansprüche ist auch der wiederverheiratete Leibzüchter mit der aus oben § 49 sich ergebenden allgemeinen Ausnahme nicht verpflichtet.

---

[1]) § 9 ZVG. u. § 771 ZPO.
[2]) § 1 Abs. 2 KO. v. 10. 2. 1877; Art. 4 EG. z. Ges. betr. Änderung der KO.
[3]) vgl. Sayn § 17 V.
[4]) vgl. hierzu Sayn § 19; Cramer §§ 14—16 u. 54.

Wird ein Kind großjährig, verheiratet es sich, oder gründet es einen eigenen Haushalt, so verliert ihm gegenüber der Leibzüchter nach Mainz. LR. die Leibzucht und muß ihm seinen Anteil herausgeben. Nach Solms. LR. dauert dagegen die Leibzucht ohne Einschränkung fort.

Die Ausübung der Rechte aus der einer Ehefrau zustehenden Leibzucht steht während ihrer Dauer dem Manne zu.

Stirbt der wiederverheiratete Ehegatte, so hat der Stiefparens den Kindern erster Ehe den Nachlaß ihres erstverstorbenen Elternteiles und ihren Anteil am Nachlaß des letztverstorbenen herauszugeben.[1] Es steht ihm nur die Leibzucht an dem auf die Kinder der zweiten Ehe entfallenden Anteil des Nachlasses zu.[2]

§ 54.

Bei unbeerbter Ehe kennt nur das Solms. LR. ein Leibzuchtsrecht des überlebenden Ehegatten, und zwar nur für den Fall der unbeerbten ersten Ehe. Es gelten dafür die dargelegten Grundsätze mit der Ausnahme, daß der Leibzüchter auf Verlangen des Eigentumserben zur Feststellung des Nachlasses ein Inventar mit Taxe zu errichten hat, dessen Kosten von beiden Parteien je zur Hälfte getragen werden.[3]

Bleibt eine weitere Ehe unbeerbt, so hat der überlebende Ehegatte kein Leibzuchtsrecht, er hat vielmehr den Erben (event. Stiefkindern) den gesamten Nachlaß des Verstorbenen herauszugeben.[4]

Sind keine Verwandte des Erblassers mehr am Leben, so wird der überlebende Ehegatte nach gem. Recht Erbe.

Das Mainz. LR. gewährt dem überlebenden Ehegatten neben den Erben keine Rechte am Nachlaß des Verstorbenen. Es hat ihm nur das gemeinrechtliche Erbrecht nach den Verwandten gegeben, es schließt aber die Seitenverwandten nach dem zehnten Grade überhaupt von der Erbfolge aus und läßt den Ehegatten demgemäß nach den Verwandten zehnten Grades iuxta computationem civilem erben.[5]

2. Eintritt des Todesfalles nach dem 1. 1. 1900.

§ 55.

Mit dem Tode des einen Gatten endet die Errungenschaftsgemeinschaft.

---

[1] Nach Solms. LR. binnen Monatsfrist.
[2] vgl. Cramer §§ 20 ff. u. 55 ff.; Sayn S. 38 ff.; Kurz § 166.
[3] Cramer § 17.
[4] Solms. LR. Tit. XXVIII § 8.
[5] Das Mainz. LR. hat die Erbfolge besonders geregelt, vgl. Tit. XIV; Cramer § 47.

Hinsichtlich des dem überlebenden Gatten zustehenden Erbrechtes ist zu unterscheiden: in allen Fällen, in denen ihm ein Leibzuchtsrecht nicht gegeben ist, tritt ohne weiteres Erbfolge nach heutigem Recht ein, in den übrigen nur dann, wenn er rechtzeitig sein Wahlrecht ausgeübt hat.

Im einzelnen ergibt sich darnach folgendes:

Erbfolge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch tritt ein:

Im Gebiete der Althess. Verordn. in allen Fällen;

im Gebiete des Mainz. LR. im Falle der unbeerbten Ehe und im Falle einer beerbten zweiten Ehe hinsichtlich der Kinder des verstorbenen Gatten aus erster Ehe;

im Gebiete des Solms. LR. im Falle einer unbeerbten zweiten Ehe oder einer beerbten zweiten Ehe hinsichtlich der Kinder des verstorbenen Gatten aus erster Ehe.[1])

In den übrigen Fällen erfolgt in beiden Rechtsgebieten — falls der überlebende Ehegatte nicht rechtzeitig sein Wahlrecht ausgeübt hat[2]) — die Beerbung nach altem Recht. Doch findet § 1933 des BGB. Anwendung, nach welchem das Erbrecht des überlebenden Ehegatten ausgeschlossen ist, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft bereits erhoben hatte.[3]) Für die Beerbung selbst gilt das oben §§ 42—54 Gesagte.

Tritt Erbfolge nach heutigem Recht ein, so gilt folgendes:

§ 56.

Der überlebende Ehegatte ist als gesetzlicher Erbe berufen: neben Abkömmlingen des Verstorbenen zu einem Viertel, neben Eltern und deren Abkömmlingen und Großeltern zur Hälfte. Abkömmlinge der Großeltern schließt der Ehegatte immer von der Erbfolge aus. Soweit solche an Stelle eines bereits verstorbenen Großelternteiles erben würden, tritt der Ehegatte an ihre Stelle.

Er erhält im einzelnen, wenn Abkömmlinge der väterlichen und mütterlichen Großeltern leben, je nach der Zahl der noch lebenden

---

[1]) vgl. oben §§ 53 und 54. Soweit die Stiefkinder in Frage kommen, erbt der Ehegatte mit nach den Bestimmungen des BGB., soweit die leiblichen Kinder in Frage kommen, nach altem Recht. Z. B. der verstorbene Gatte hinterläßt aus erster Ehe zwei, aus zweiter drei Kinder. Der überlebende Stiefparens erbt $^1/_{10}$ des Nachlasses ($^1/_4$ von $^2/_5$) und hat die Leibzucht an $^3/_5$ des Nachlasses. Ebenso auch die königl. Verordn. vom 20. 12. 1899 (GS. S. 607) § 15 Abs. 2.

[2]) s. oben § 40.

[3]) Art. 59 § 7 AG. Ebenso erfolgt die Entziehung der Leibzucht nur unter den Voraussetzungen der §§ 2335—2337 BGB.; vgl. dazu Stranz-Gerhard zu Art. 59 § 7 und Habicht S. 587 ff.; siehe auch oben § 43.

Großeltern $^4/_8$ bis $^7/_8$. Ist ein Großelternpaar verstorben und sind keine Abkömmlinge von ihm vorhanden, so erbt der Ehegatte, je nachdem von dem anderen Großelternpaar noch beide Teile oder nur noch der eine Teil lebt, $^1/_2$ oder $^3/_4$.

Sind keine Abkömmlinge des Verstorbenen vorhanden, so gebühren dem Ehegatten neben seinem Erbteil die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, und die Hochzeitsgeschenke als Voraus.[1])

Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so kann er zugleich als solcher erben.[2])

Voraussetzung des Ehegattenerbrechtes ist, daß eine rechtsgültige, nicht nichtige oder anfechtbare Ehe bis zum Tode des Erblassers bestand. Ob die Ehe gültig war, bestimmt sich nach altem Recht.[3])

Hinsichtlich des Ausschlusses des Ehegattenerbrechtes gilt das oben § 55 Gesagte.

Erbe wird der Ehegatte mit dem Todesfall, er kann aber die Erbschaft noch innerhalb der sechswöchigen Frist ausschlagen, wenn er sie nicht angenommen hat. Mit der Annahme — die auch stillschweigend erfolgen kann — oder dem Ablauf der Frist geht die Erbschaft endgültig über. Je nachdem er Alleinerbe ist oder Miterben hat, ist seine Stellung verschieden.

Da der Nachlaß des Verstorbenen neben seinem Sondergut in seinem Anteil an dem Gesamtgut besteht, ist zu seiner Feststellung Auseinandersetzung[4]) erforderlich, wenn der Ehegatte Alleinerbe ist, im Hinblick auf die Gläubiger des Verstorbenen und seine Haftung als Erbe.

Als Erbe haftet der überlebende Ehegatte für die Schulden des verstorbenen. Die Grundzüge dieser Haftung sind folgende:

§ 57.

Der Erbe haftet grundsätzlich unbeschränkt,[5]) also über den Nachlaß hinaus mit seinem persönlichen Vermögen.

Seine Haftung bleibt endgültig allen Gläubigern gegenüber eine unbeschränkte, wenn er nicht innerhalb der ihm von dem Nachlaßgericht auf Antrag[6]) eines Nachlaßgläubigers gesetzten Frist ein Nachlaßverzeichnis (Inventar) errichtet, wenn er absichtlich eine erhebliche

---

[1]) § 1931 in Verbindung mit § 1926 u. § 1932.

[2]) § 1934, z. B. die Ehefrau ist die Nichte ihres Mannes.

[3]) Art. 198 EG. In Frage kommt gem. Recht (kan. R, prot. Kirchenrecht u. das Personenstandsgesetz).

[4]) Nach den oben § 35 aufgestellten Grundsätzen.

[5]) vgl. Planck V Vorbem. zu Tit. II; zu folg. §§ 1967 ff.

[6]) Berechtigt ist jeder Gläubiger, sofern er nicht im Aufgebotsverfahren (vgl. weiter unten im Text) ausgeschlossen ist.

Unvollständigkeit desselben herbeiführt oder dem das Inventar aufnehmenden Beamten die erforderliche Auskunft verweigert.[1])

Solange die Haftung des Erben auf diese Weise noch nicht endgültig unbeschränkt geworden ist, hat er die Möglichkeit, die Beschränkung seiner Haftung auf den Bestand des Nachlasses herbeizuführen. Seine Haftung beschränkt sich nämlich auf den Nachlaß, wenn eine Nachlaßpflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlaßgläubiger (Nachlaßverwaltung) angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet worden ist.[2]) Beantragt er die Eröffnung des letzteren nicht unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung des Nachlasses Kenntnis (auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis steht derselben gleich) erlangt hat, so ist er den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich, oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht.

Damit nun der Erbe die Höhe der Nachlaßverbindlichkeiten feststellen und demgemäß seine Maßnahmen treffen kann, sind ihm — vorausgesetzt, daß seine Haftung noch nicht endgültig unbeschränkt geworden ist — weiter folgende Rechte gegenüber den Gläubigern gegeben.[3]) Bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft (Respektsfrist), jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, kann er die Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten überhaupt verweigern. Er hat ferner die Befugnis, die Nachlaßgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Melden sich darauf solche nicht rechtzeitig, so kann er ihre Befriedigung insoweit verweigern, als durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger der Nachlaß erschöpft wird. Das gleiche gilt hinsichtlich eines Nachlaßgläubigers, der erst später als 5 Jahre nach dem Erbfalle eine Forderung geltend macht, die weder im Aufgebotsverfahren angemeldet, noch sonst in den 5 Jahren dem Erben bekannt geworden ist. Hat der Erbe das Aufgebotsverfahren innerhalb eines Jahres nach Annahme der Erbschaft beantragt, so kann er die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten auch bis zur Beendigung des Verfahrens verweigern.

Auch wenn der Erbe an sich nur beschränkt haftet, kann er doch einzelnen Gläubigern gegenüber unbeschränkt haften. Er hat nämlich auf Verlangen eines Gläubigers die Richtigkeit des Inventars bezüglich

[1]) Wenn er nicht das Nachlaßgericht damit betraut, muß er Amtsgericht oder Notar zuziehen (§§ 2002 u. 2003; FG. §§ 31, 38).

[2]) § 1975; KO. §§ 217 ff.

[3]) §§ 1970—1974, 2014—2017.

der Nachlaßgegenstände eidlich zu erhärten (durch einen Offenbarungseid). Verweigert er die Eidesleistung, so haftet er dem antragstellenden Gläubiger gegenüber unbeschränkt.[1] Das gleiche gilt hinsichtlich eines Gläubigers, demgegenüber es der Erbe versäumt hat, sich im Urteil die beschränkte Haftung, die im Wege der Einrede geltend zu machen ist, vorbehalten zu lassen.[2]

Führt der Erbe ein zum Nachlaß gehörendes Handelsgeschäft unter der Firma fort, so haftet er für die Handelsschulden unbeschränkt, auch wenn er sonst nur beschränkt haftet.[3]

§ 58.

Sind mehrere Erben vorhanden, so kommen zu den erörterten Bestimmungen noch einige hinzu, welche die Haftung mit Rücksicht auf die Mehrheit der Schuldner regeln.

Miterben haften grundsätzlich den Nachlaßgläubigern als Gesamtschuldner. Bis zur Teilung des Nachlasses kann aber der beschränkt haftende Miterbe die Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, welches er außer seinem Anteil an dem Nachlasse hat, verweigern. Dem für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt haftenden Miterben steht dagegen dieses Recht in Ansehung des seinem Erbteil entsprechenden Teiles der Verbindlichkeit nicht zu. Unberührt bleibt jedoch daneben das Recht des Gläubigers, Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlaß von sämtlichen Miterben zu verlangen.

Vor der Teilung des Nachlasses sind die Schulden zu berichtigen.[4] Soweit dies nicht geschehen ist, haften die Miterben auch nach der Teilung als Gesamtschuldner. In gewissen Fällen haftet aber jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit, nämlich den im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen oder den diesen gleichstehenden Gläubigern,[5] und allen Gläubigern, wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet oder durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendet worden ist.

Mit welchem Vermögen die Miterben haften, d. h. ob beschränkt oder unbeschränkt, ist nach den oben § 57 aufgestellten Grundsätzen zu entscheiden. Als Sonderbestimmungen sind noch hervorzuheben:

Jeder Miterbe kann das Gläubigeraufgebot und die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragen und das Inventar errichten. Dem öffentlichen Aufgebot ist hier ein Privataufgebot der Gläubiger gleichgestellt.

---

[1] § 2006.
[2] s. unten § 59.
[3] vgl. im einzelnen § 27 HGB.
[4] vgl. unten § 60.
[5] vgl. oben § 57.

Das von einem Erben herbeigeführte Aufgebot oder errichtete Inventar wirkt für alle Miterben. Nachlaßkonkurs und -verwaltung sind nur über den ganzen Nachlaß zulässig. Nach der Teilung ist Nachlaßverwaltung ausgeschlossen. Dagegen kann der Konkurs noch eröffnet werden.[1])

§ 59.

Für die Zwangsvollstreckung gilt folgendes[2]):

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in seinen Nachlaß fortgesetzt.

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruches, der sich gegen den Nachlaß richtet, nur in den letzteren zulässig, eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß wegen eigener Verbindlichkeiten des Erben ist ausgeschlossen.

Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Beschränkung seiner Haftung nur geltend machen, wenn sie ihm im Urteil vorbehalten ist. Selbst dann bleibt diese aber bei der Zwangsvollstreckung gegen ihn so lange unberücksichtigt, bis er auf Grund derselben Klage erhoben und Einstellung der Zwangsvollstreckung herbeigeführt hat.[3]) [4])

Während der Respektsfrist[5]) — event. auch bis zur Entscheidung über den vor Ablauf gestellten Antrag auf Konkurseröffnung — kann der Erbe der Zwangsvollstreckung nicht schlechthin widersprechen, sondern nur Beschränkung derselben auf die zur Vollziehung eines Arrestes zulässigen Maßregeln (z. B. Hinterlegung des gepfändeten Geldes) verlangen. Dieses Recht hat er auch persönlichen Gläubigern gegenüber in Ansehung der Nachlaßgegenstände, solange er nicht endgültig unbeschränkt haftet.

Sind Zwangsvollstreckungsmaßregeln zugunsten eines Nachlaßgläubigers in sein Privatvermögen erfolgt, so kann er, wenn er nicht endgültig unbeschränkt haftet, deren Aufhebung verlangen, sobald die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet worden ist.[6])

---

[1]) §§ 2058—63 BGB.; §§ 217 ff. KO.

[2]) §§ 778—85 ZPO.

[3]) Nach den §§ 767 u. 769 ZPO.

[4]) Ist die Zwangsvollstreckung durchgeführt, so kann der Einwand nicht mehr erhoben werden. RG. 8 S. 270.

[5]) s. oben § 57.

[6]) Die Vollstreckungsgegenklage hat der Erbe nur, wenn ihm die Geltendmachung der Beschränkung der Haftung im Urteil vorbehalten ist. RG. 59, 301.

§ 60.

Im Verhältnis der Miterben zueinander gelten folgende Grundsätze:

Sie stehen in deutschrechtlicher Gemeinschaft zur gesamten Hand.[1] Der Nachlaß wird gemeinschaftliches Vermögen der Erben. Die Verwaltung steht allen nur gemeinschaftlich zu, über Nachlaßgegenstände können sie nur gemeinschaftlich verfügen. Nachlaßschuldner können nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten, jeder Miterbe kann nur Leistung an alle Erben fordern. Über seinen Anteil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen, nur über seinen Anteil an dem Nachlaß im ganzen (der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung).[2] Verkauft ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten, so steht den übrigen Miterben gemeinschaftlich ein (vererbliches) Vorkaufsrecht zu, welches auch dem Käufer gegenüber noch nach der Übertragung des Anteils ausgeübt werden kann. Die Ausübung kann jedoch nur innerhalb zweier Monate nach der Benachrichtigung vom Verkauf, zu welchem der Verkäufer unverzüglich verpflichtet ist, erfolgen.

Die Auseinandersetzung[3] kann jeder Miterbe jederzeit verlangen, sofern die Erbteile nicht noch unbestimmt sind.[4] Schwebt ein Aufgebotsverfahren oder wird ein solches unverzüglich beantragt, so kann jeder Miterbe verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zu seiner Beendigung aufgeschoben wird. Gleiches gilt hinsichtlich eines Privataufgebotes bis zum Ablauf der Meldefrist.

Bei der Auseinandersetzung sind aus dem Nachlasse zunächst die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen, wozu der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen ist. Der verbleibende Überschuß gebührt den Erben nach den Verhältnissen ihrer Erbteile.

Im Verhältnis untereinander haften die Erben für Nachlaßschulden nach der Höhe der Erbteile. Jeder Erbe ist gegenüber den anderen verpflichtet, zur Berichtigung einer Schuld aus dem ungeteilten Nachlaß mitzuwirken. Befriedigt ein Erbe einen Nachlaßgläubiger, so kann er von den übrigen Erben entsprechend der Verhältnisse ihrer Anteile und ihrer Haftung Ersatz verlangen.

---

[1]) vgl. zu folgendem §§ 2032—57.

[2]) Dementsprechend ist auch die Pfändbarkeit; vgl. § 859 Abs. 2 ZPO.

[3]) Wegen Vermittelung durch das Nachlaßgericht vgl. FGG. §§ 96—98 u. 193, Pr. FGG. §§ 21—28.

[4]) Z. B. weil noch die Geburt eines Miterben erwartet wird; vgl. § 2043.

Elterliches Güterrecht.

§ 61.

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren ehelichen Kindern ist seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches dieses allein maßgebend. Dies gilt auch für ein vor dem 1. 1. 1900 geborenes Kind und auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat.[1]) Insbesondere bestimmt sich darnach die gegenseitige Unterhaltspflicht, die Erziehungs- und Ausstattungspflicht der Eltern und deren Verwaltungs- und Nutznießungsrecht am Vermögen des Kindes. Bedeutende Abweichungen vom früheren Recht ergeben sich für das Rechtsgebiet der Althess. Ver., für welches mangels besonderer Bestimmungen der letzteren das väterliche Nutznießungsrecht des gem. Rechts galt. Mainz. und Solms. LR. hatten das elterliche Güterrecht bereits ähnlich wie das Bürgerliche Gesetzbuch geregelt.

Die Bestimmungen des heutigen Rechts können aber nur da Anwendung finden, wo sich die Befugnisse der Eltern aus dem Elternrecht herleiten. Soweit Leibzucht des überlebenden Elternteiles in Frage kommt, bestimmt sich das Rechtsverhältnis zu den Kindern lediglich nach altem Recht.[3])

---

[1]) Art. 203 EG. Wegen unehelicher vgl. Art. 208 das. Auf die nach Mainz. oder Solms. LR. eingekindschafteten Kinder kommt weder Art. 203 noch Art. 208 EG. zur Anwendung, da beide Rechte an die Einkindschaft lediglich erbrechtliche Wirkungen knüpfen. Vgl. Mainz. LR. Tit. 2 §§ 1—21, Solms. LR. Tit. 20 §§ 1—16. Wegen Gültigkeit und Wirkung des Einkindschaftsvertrages s. Art. 214 u. 217 EG.; vgl. auch Planck zu Art. 209 und Habicht § 517.

[2]) vgl. Habicht § 55.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.